



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Der Bundesrat

Bern, 20.10.2021 (Version 6 – 18.10.2021)

Die Umsetzung der seit 2016 bestehenden Umwelt- und Sozialstandards der Weltbankgruppe

Bericht des Bundesrats in Erfüllung des Postulats
20.3932 der Aussenpolitischen Kommission NR vom 24.
August 2020

Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt der Bundesrat das im August 2020 eingereichte Postulat 20.3932 der Aussenpolitischen Kommission des Nationalrates. Das Postulat beauftragt den Bundesrat, einen Auswertungsbericht über die Umsetzungserfahrungen mit den neuen Umwelt- und Sozialstandards der Weltbankgruppe vorzulegen. Dabei soll insbesondere aufgezeigt werden, inwieweit die Standards den schweizerischen politischen Leitlinien entsprechen, wie die Schweiz Einfluss nehmen konnte und wo Verbesserungsbedarf besteht. Der Nationalrat hat das Postulat am 16. Dezember 2020 angenommen.

Die neuen Umwelt- und Sozialstandards der Weltbank wurden am 4. August 2016 vom Exekutivrat angenommen und sind seit dem 1. Oktober 2018 in Kraft. Sie legen die Anforderungen für Investitionsprojekte der Weltbank fest, um die ökologischen und sozialen Risiken zu minimieren. Das neue Regelwerk umfasst eine Vielzahl von Risiken, einschliesslich Ressourcenverbrauch und Umweltverschmutzung, Biodiversität, Ernährungssicherheit, Arbeitsrechte und Arbeitsbedingungen, Gesundheit und Sicherheit, Umsiedlungen, Schutz von indigenen Bevölkerungsgruppen und Schutz des kulturellen Erbes.

Die revidierten Standards wurden vom Exekutivrat nach einem mehrjährigen, intensiven Prozess und breiter internationalen Konsultation einstimmig verabschiedet. Die Schweiz hat dabei als Vertreterin einer gemischten Stimmrechtsgruppe eine wichtige Rolle gespielt, nicht zuletzt als Brückenbildnerin zwischen Industriestaaten, Schwellen- und Entwicklungsländern.

Ein Vergleich mit den Vorgaben der Aussenpolitischen Strategie 2020-2023 und der Strategie der internationalen Zusammenarbeit 2021-2024 zeigt, dass das neue Umwelt- und Sozialregelwerk sich weitgehend mit den politischen Leitlinien der Schweiz zur Förderung von Menschenrechten und Demokratie, Unterstützung eines nachhaltigen Wachstums, Bekämpfung des Klimawandels und Verbesserung von Gouvernanz und Rechtsstaatlichkeit deckt. Die Schweiz setzt sich dafür ein, dass diese Übereinstimmung auch in Zukunft sichergestellt wird.

Obwohl die Erfahrungen mit den neuen Standards noch beschränkt sind, zeigt sich schon heute, dass die Erweiterung der Standards zu einer umfassenderen Abklärung und Berücksichtigung von Projektrisiken führt. Der Einbezug von Anspruchsgruppen, der Schutz der Arbeitsrechte und benachteiligter Bevölkerungsgruppen, effizientes Ressourcen- und Umweltmanagement, die Bestimmung und Beurteilung von Treibhausgasemissionen sowie die erweiterten Anforderungen zum Erhalt der Biodiversität erweisen sich dabei als besonders wertvoll. Gleichzeitig ist die Umsetzung der Standards für die Partnerländer eine Herausforderung und erfordert eine enge Begleitung der Weltbank. Herausfordernd sind auch die regelmässige Aktualisierung der Standards sowie die Harmonisierung mit anderen bilateralen und multilateralen Gebern. Eine Überprüfung des neuen Regelwerks ist 2024 vorgesehen.

Der Bericht zeigt auch, dass die Weltbank sowohl auf Projektebene als auch bei der Bekämpfung systemischer Ursachen von Korruption weitgehende Massnahmen ergriffen hat. Angesichts der zunehmenden Globalisierung und tiefen Verwurzelung der Korruption in bestehenden Machtstrukturen drängt sich die Frage einer verstärkten Korruptionsbekämpfung auf. Die Schweiz unterstützt entsprechende Initiativen der Weltbank.

Für die Schweiz ist die Umsetzung der neuen Umwelt- und Sozialstandards eine Priorität. Sie setzt sich dafür ein, dass die Weltbankgruppe Projektrisiken sorgfältig identifiziert, überwacht und adäquate Gegenmassnahmen umsetzt. Damit die Weltbankgruppe auch in Zukunft eine tragende Rolle zur Erreichung der Agenda 2030 für eine nachhaltige Entwicklung und der globalen Klimaziele spielt, wirkt die Schweiz darauf hin, dass sie genügend Ressourcen zur Umsetzung der Standards bereitstellt, Standards im Bereich der Digitalisierung entwickelt und sich im Klimabereich dezidiert für eine Verringerung von Treibhausgasemissionen, die Förderung des Energiewandels und die Anpassung an den Klimawandel einsetzt.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	ii
Inhaltsverzeichnis	iii
Verzeichnis der Tabellen, Abbildungen und Boxen	iv
Liste der verwendeten Abkürzungen	v
1 Einleitung	1
2 Die Umwelt- und Sozialstandards der Weltbank.....	2
2.1 Das neue Umwelt- und Sozialregelwerk.....	2
2.2 Geltungsbereich und Durchsetzungsmechanismen	5
2.3 Rolle der Schweiz im Verhandlungsprozess	6
3 Vergleich mit den politischen Leitlinien der Schweiz	8
3.1 Menschenrechte	8
3.2 Nachhaltige Entwicklung	11
3.3 Klimaschutz	12
3.4 Gouvernanz und Rechtsstaatlichkeit.....	14
4 Die Umsetzung des neuen Standards.....	15
4.1 Stand der Implementierung.....	15
4.2 Erste Erfahrungen.....	16
4.3 Stärkung der Beschwerdemechanismen.....	18
4.4 Herausforderungen und Verbesserungsbedarf	19
5 Korruptionsbekämpfung	20
5.1 Korruptionsbekämpfung auf Projektebene	20
5.2 Ursachenbekämpfung, Prävention und Aufdeckung.....	21
6 Handlungsprioritäten für die Schweiz	23
6.1 Umsetzung der neuen Umwelt- und Sozialstandards.....	23
6.2 Korruptionsbekämpfung	24
7 Schlussfolgerungen des Bundesrats	24
Literaturverzeichnis	26
Anhang 1: Vergleich der zehn Umwelt- und Sozialstandards	27
Anhang 2: Gegenüberstellung der Standards multilateraler Entwicklungsbanken	31

Verzeichnis der Tabellen, Abbildungen und Boxen

Tabelle 1: Die neuen Umwelt- und Sozialstandards der Weltbank	3
Tabelle 2: Die Standards als Grundlage gesamtheitlicher Nachhaltigkeit	11
Abbildung 1: Investitionsprojekte unter den alten und neuen Standards (per 23.04.2021) ..	15
Box 1: Der Exekutivrat der Weltbank.....	6
Box 2: Arbeitsrechts- und Arbeitsschutzbestimmungen.....	10
Box 3: Massnahmen zur Verhinderung von Zwangsarbeit in Projekt-Lieferketten	10
Box 4: Die Schweiz und der Climate Change Action Plan 2021-2025	13
Box 5: Landerwerb und Umsiedlung	14
Box 6: Kontroverse um Tansania - Verbesserung der Ausbildung auf Sekundarstufe	16
Box 7: Sexueller Missbrauch im Uganda Transport Sector Development Project.....	17
Box 8: Der Einfluss der Schweiz auf die Revision des Inspection Panels Mandats	18
Box 9: Rückführung gestohlener Vermögenswerte nach Nigeria.....	22

Liste der verwendeten Abkürzungen

AfDB	African Development Bank
AsDB	Asian Development Bank
AIIB	Asian Infrastructure Investment Bank
EBRD	European Bank for Reconstruction and Development
EHSG	Environmental, Health, and Safety Guidelines
EIB	European Investment Bank
ESCP	Environmental and Social Commitment Plan
ESS	Environmental and Social Standard
FPIC	Free, Prior and Informed Consent
GIIP	Good International Industry Practice
IBRD	International Bank for Reconstruction and Development
ICSID	International Centre for Settlement of Investment Disputes
IDA	International Development Association
IDB	Inter-American Development Bank
IEG	Independent Evaluation Group der Weltbankgruppe
IFC	Internationale Finanz-Corporation
ILO	Internationale Arbeitsorganisation
IZA	Internationale Zusammenarbeit
MIGA	Multilateral Investment Guarantee Agency
WB	Weltbank (IBRD und IDA)
WBG	Weltbankgruppe (IBRD, IDA, IFC, MIGA, ICSID)

1 Einleitung

Der vorliegende Bericht informiert über die Umsetzung der im Jahr 2016 verabschiedeten und im Jahr 2018 in Kraft getretenen Umwelt- und Sozialstandards der Weltbank. Er erfüllt damit das Postulat 20.3932 der Aussenpolitischen Kommission des Nationalrates (APK-N) vom 24. August 2020:

"Der Bundesrat wird beauftragt, einen Auswertungsbericht zu verfassen über die Umsetzungserfahrungen mit den Umwelt- und Sozialstandards der Weltbankgruppe aus dem Jahre 2016. Insbesondere soll aufgezeigt werden, inwieweit die Standards die politischen Leitlinien der Schweiz erfüllen, inwieweit die Schweiz im Exekutivrat Einfluss nehmen konnte und wo zukünftig weiterhin Verbesserungsbedarf zur Durchsetzung von Sozial- und Umweltstandards sowie zur Korruptionsbekämpfung in den Programmen der WBG besteht."

Dieses Postulat wurde vom Nationalrat am 16. Dezember 2020 angenommen.

Hintergrund

Das Postulat wurde im Kontext der Beratungen zur "Botschaft vom 19. Februar 2020 zu den Kapitalerhöhungen der Weltbankgruppe und der Afrikanischen Entwicklungsbank" (BBI 2020 2501) und zur "Änderung des Abkommens vom 25. Mai 1955 über die Internationale Finanz-Corporation" (BBI 2020 2547) vorgelegt.

In den Debatten zu den beiden Vorlagen in den Kommissionen und den Räten wurden Fragen und Anliegen zur Qualität, Einhaltung und Umsetzung der revidierten Umwelt- und Sozialstandards der Weltbank aufgeworfen. Im Vordergrund standen Themen wie die Einhaltung von Gouvernanzstandards und Menschenrechten sowie die Politik der Weltbank betreffend Landerwerb, Umsiedlung, Arbeitsbedingungen sowie Rechte und Einbezug lokaler Bevölkerungen. Ebenfalls zur Sprache kamen das Ressourcen- und Umweltmanagement sowie der Umgang mit Korruption, Sorgfaltspflicht, Transparenz, Berichterstattung und Beschwerdemöglichkeiten in Weltbankprojekten. Ein besonderes Interesse galt dabei der Rolle und den Einflussmöglichkeiten der Schweiz.

Die verschiedenen Fragen und Anliegen führten zu einer Reihe von konkreten Änderungsanträgen zum "Bundesbeschluss über die Beteiligung der Schweiz an den Kapitalerhöhungen der Weltbankgruppe" vom 16. Dezember 2020 und schliesslich zur Formulierung und Verabschiedung des oben erwähnten Postulats. Die Anliegen wurden im Artikel 4 des Bundesbeschlusses (BBI 2020 10067) aufgenommen:

"Die Schweiz verfolgt die Umsetzung der Kapitalerhöhungen. In den Steuerungsorganen der Weltbankgruppe fordert sie die Einhaltung und die stete Verbesserung der Umwelt- und Sozialstandards sowie der Korruptionsbekämpfung. Sie setzt sich in den Strategien und Projekten der Weltbankgruppe im Rahmen von deren komparativen Stärken und unter Einbezug der Zivilgesellschaft für die Förderung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte, die Geschlechtergleichstellung, die Bekämpfung des Klimawandels sowie eine nachhaltige Landwirtschaft, inklusive agroökologischer Ansätze, die Schaffung von lokalen und guten Arbeitsplätzen sowie die Förderung von öffentlichen Gesundheits- und Bildungssystemen ein."

Der Bundesrat wird zudem im Bundesbeschluss beauftragt, die Aussenpolitischen Kommissionen periodisch über sein Handeln zu informieren (Artikel 5).

Aufbau

Der Bericht bietet eingangs einen Überblick über die neuen Umwelt- und Sozialstandards, erläutert die Hintergründe der Revision und legt die Rolle der Schweiz in diesem Prozess dar. Kapitel 3 vergleicht die Standards mit den politischen Leitlinien der Schweiz. Die Analyse

orientiert sich insbesondere an den relevanten Zielen der Aussenpolitischen Strategie 2020-2023 und der Strategie der internationalen Zusammenarbeit (IZA-Strategie 2021-2024). Kapitel 4 setzt sich mit den bisherigen Erfahrungen und Erkenntnissen aus der Umsetzung der neuen Standards auseinander. Kapitel 5 widmet sich den Massnahmen zur Korruptionsbekämpfung auf Projektebene sowie den neuen Antikorruptionsinitiativen der Weltbank. Kapitel 6 zeigt die zukünftigen Handlungsprioritäten der Schweiz betreffend die Umsetzung der neuen Umwelt und Sozialstandards und der Korruptionsbekämpfung auf. Kapitel 7 legt die Schlussfolgerungen des Bundesrats dar.

2 Die Umwelt- und Sozialstandards der Weltbank

Die Weltbank hat 2016 im Rahmen einer umfassenden Revision der bestehenden Richtlinien zum Umgang mit Umwelt- und Sozialrisiken in Weltbankprojekten ein neues Umwelt- und Sozialregelwerk (*Environmental and Social Framework*) verabschiedet. Das neue Regelwerk ist am 1. Oktober 2018 in Kraft getreten.

Auslöser der Revision war eine Evaluation der damaligen *Safeguard Policies* durch die unabhängige Evaluationseinheit (IEG) der Weltbank von 2010, die auf wesentliche Mängel hinwies.¹ IEG kritisierte insbesondere das Fehlen eines umfassenden Ansatzes zur Beurteilung sozialer Risiken. Die damaligen *Safeguard Policies*, die aus den achtziger und neunziger Jahren stammten, konnten mit den von anderen multilateralen Entwicklungsbanken eingeführten Standards nicht mehr mithalten. Dies etwa auch im Vergleich mit den Umwelt- und Sozialstandards der Internationalen Finanz-Corporation (IFC) für Privatsektorprojekte (die sogenannten *Performance Standards*). Letztere standen denn auch Pate für die Revision der *Safeguard Policies* der Weltbank.

Hinter der Revision der *Safeguard Policies* stand die Überzeugung, dass ein umfassendes und stringentes Umwelt- und Sozialregelwerk zu wesentlich nachhaltigeren Entwicklungsergebnissen führt. Die Revision hatte zum Ziel,

- i. die sozialen Risiken von Projekten angemessen abzudecken und die ökologischen Aspekte auszudehnen, insbesondere betreffend Klima- und Umweltauswirkungen;
- ii. die Standards stärker auf die Institutionen und Systeme der Kreditnehmer abzustützen;
- iii. die Wirksamkeit und Effizienz im Umgang mit Umwelt- und Sozialrisiken zu verbessern;
- iv. die Kohärenz der Anforderungen mit denjenigen anderer Entwicklungspartnern zu stärken, sowie
- v. durch den Einbezug von Interessengruppen und eine offene Informationspolitik Transparenz zu schaffen.

Die Revision der Umwelt- und Sozialstandards dauerte vier Jahre. Sie umfasste eine breite öffentliche Konsultation, an der mehr als 8000 Regierungsvertreterinnen und -vertreter, zivilgesellschaftliche Organisationen, Personen aus Akademie und andere Interessengruppen aus 63 Ländern, darunter der Schweiz, teilnahmen. Die Revision erfolgte unter aktiver Beteiligung des Exekutivrats der Weltbank.

2.1 Das neue Umwelt- und Sozialregelwerk

Das neue Umwelt- und Sozialregelwerk besteht aus einem *Vision Statement*, der *Environmental and Social Policy* sowie den zehn spezifischen Umwelt- und Sozialstandards (*Environmental and Social Standards – ESS*).²

¹ „[Safeguards and Sustainability Policies in a Changing World: An Independent Evaluation of World Bank Group Experience](#)“, Independent Evaluation Group (IEG) World Bank, IFC, MIGA, 2010.

² „[The World Bank Environmental and Social Framework](#)“, The World Bank, 2017.

Das *Vision Statement* für nachhaltige Entwicklung formuliert den strategischen Anspruch der Weltbank bezüglich ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit. Es basiert auf den Zielen der Weltbankgruppe (WBG), die Armut zu beenden und Wohlstand für alle zu schaffen, erläutert die Bedeutung ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit für die Erreichung dieser Ziele und formuliert die daraus folgenden Anforderungen für Weltbankprojekte. Es enthält insbesondere auch einen Verweis auf die Menschenrechte und ein Bekenntnis zur vollen und nichtdiskriminierenden Teilhabe aller Bevölkerungskreise am Entwicklungsprozess. Mit dem *Vision Statement*, das in dieser Form bisher nicht existierte, definiert die Weltbank den Werte- und Normenrahmen für die Gesamtheit ihrer Aktivitäten.

Die *Environmental and Social Policy* legt die Ziele und verbindlichen Anforderungen an die Weltbank für die Prüfung von Investitionsprojekten fest. Darin enthalten ist die Pflicht einer sorgfältigen Prüfung und Minimierung der ökologischen und sozialen Projektrisiken und Auswirkungen.

Die zehn Umwelt- und Sozialstandards bilden den Kern des Regelwerks. Sie enthalten konkrete Anforderungen an die Kreditnehmer bei der Umsetzung von Investitionsprojekten. Tabelle 1 beschreibt die einzelnen Standards, deren Ziele und die neuen Elemente im Vergleich zu den ursprünglichen *Safeguard Policies*. Die Standards decken eine breite Palette von Risiken ab, einschliesslich Ressourcenverbrauch und Umweltverschmutzung, Biodiversität, Arbeitsrechte und Arbeitsbedingungen, Gesundheit und Sicherheit, Umsiedlung, Schutz indigener Bevölkerungsgruppen sowie des kulturellen Erbes.

Tabelle 1: Die neuen Umwelt- und Sozialstandards der Weltbank

Standard	Ziele	Neue Elemente
ESS1: Assessment and Management of Environmental and Social Risks and Impacts	Legt in jeder Projektphase die Verantwortlichkeiten des Kreditnehmers im Umgang mit ökologischen und sozialen Risiken fest.	<ul style="list-style-type: none"> • Integration ökologischer und sozialer Risiken; • Mitwirkung, Teilhabe und Nichtdiskriminierung von Anspruchsgruppen; • Prinzip der Verhältnismässigkeit und adaptives Management.
ESS2: Labor and Working Conditions	Gewährleistet die Sicherheit, Gesundheit und Nichtdiskriminierung der Projektmitarbeitenden am Arbeitsplatz.	<ul style="list-style-type: none"> • Verbot aller Formen von Zwangsarbeit und Kinderarbeit; • Vereinigungsfreiheit und Möglichkeit von Kollektivverhandlungen in Einklang mit nationalem Recht; • Bereitstellung von Beschwerdemechanismen.
ESS3: Resource Efficiency and Pollution Prevention and Management	Förderung einer effizienten und nachhaltigen Ressourcennutzung und Vermeidung bzw. Minimierung negativer Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit.	<ul style="list-style-type: none"> • Effizientes Management von Wasser, Energie und anderen Ressourcen; • Bestimmung und Beurteilung von Treibhausgasemissionen; • Schadstoffmanagement, inkl. Pestiziden sowie gefährlichen und ungefährlichen Abfällen.
ESS4: Community Health and Safety	Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit der Allgemeinheit während des ganzen Projektzyklus.	<ul style="list-style-type: none"> • Bewertung der Risiken und Auswirkungen auf die Allgemeinheit, inkl. von möglichen Auswirkungen des Klimawandels bei der Planung und Konstruktion; • Planung sicherer und widerstandsfähiger Infrastruktur, inkl. Schadstoffmanagement; • Einführung der Notfallvorsorge.
ESS5: Land Acquisition, Restrictions on Land Use and Involuntary Resettlement	Vermeidung oder Minimierung unfreiwilliger Umsiedlungen sowie nachteiliger sozialer und wirtschaftlicher Auswirkungen der Landakquisition.	<ul style="list-style-type: none"> • Klärung im Umgang mit Land in öffentlichem Eigentum, Grundstücksrechten, dem Zugang zu gemeinschaftlichen Ressourcen, freiwilligen Transaktionen und Zwangsräumungen; • Verbesserung der Lebensbedingungen von umgesiedelten Personen durch Wiedererlangung eines angemessenen Lebensunterhalts sowie Bereitstellung von angemessenem Wohnraum, öffentlichen Dienstleistungen und Aufenthaltsrechten; • Transparente Offenlegung von Informationen, aktive Konsultation und Einbezug der Betroffenen.
ESS6: Biodiversity Conservation and Sustainable Management of Living Natural Resources	Schutz und Erhalt der biologischen Vielfalt und Lebensräume.	<ul style="list-style-type: none"> • Erweiterte Anforderung zur Minderung der Auswirkungen auf die Biodiversität bei der Projektplanung und Durchführung; • Schaffung von Biodiversitäts-Ausgleichsgebieten und Förderung nachhaltiger Tier- und Pflanzennutzung; • Unterstützung des Lebensunterhalts betroffener

		lokaler Gemeinschaften, inkl. indigener Völker, und Förderung integrativer Entwicklung durch Praktiken, die Naturschutzbedürfnisse berücksichtigen.
ESS7: Indigenous Peoples/Sub-Saharan African Historically Underserved Traditional Local Communities	Sicherstellung der Menschenrechte, Würde, Identität, Kultur und Lebensgrundlagen der indigenen Völker und traditionellen Gemeinschaften.	<ul style="list-style-type: none"> • Klärung der Definition indigener Völker; • Grundsätzliche Erfordernis einer frühzeitigen, freien, vorausgehenden und informierten Zustimmung (FPIC) indigener Völker zur Projektplanung; • Minimierung negativer Projektauswirkungen oder, falls dies nicht möglich ist, Kompensation.
ESS8: Cultural Heritage	Schutz sowie Förderung des Erhalts und der gerechten Nutzung des kulturellen Erbes im Rahmen der Projektplanung und -umsetzung.	<ul style="list-style-type: none"> • Kulturelles Erbe wird als integraler Teil nachhaltiger Entwicklung angehen; • Verbesserte Konsultation mit betroffenen Gemeinschaften; • Einbezug des immateriellen kulturellen Erbes.
ESS9: Financial Intermediaries	Risikobasiertes Management ökologischer und sozialer Risiken durch Finanzintermediäre.	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung angemessener Verfahren im Umgang ökologischer und sozialer Risiken und Auswirkungen durch Finanzintermediäre.
ESS10: Stakeholder Engagement and Information Disclosure	Sicherstellung eines systematischen und integrativen Einbezugs von Anspruchsgruppen während des gesamten Projektzyklus.	<ul style="list-style-type: none"> • Konsultation der Anspruchsgruppen; • Offenlegung der Projektinformationen, inkl. zu ökologischen und sozialen Risiken und Auswirkungen; • Einrichtung von Beschwerdemechanismen auf Projektebene über den ganzen Projektlebenszyklus.

Die einzelnen Umwelt- und Sozialstandards werden in separaten Leitlinien (*Guidance Notes*) für die Kreditnehmer spezifiziert. Während die Umwelt- und Sozialstandards rechtlich verbindlich sind, haben die Leitlinien einen beratenden Charakter. Dazu kommt eine Reihe ergänzender *Good Practice Notes* zu spezifischen Themen wie Geschlechtergleichstellung, Nichtdiskriminierung und Behinderung oder Verkehrssicherheit. Die detaillierten technischen Anforderungen sind in den Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsrichtlinien (*World Bank Group Environmental, Health, and Safety Guidelines*) festgehalten, die sich auf die geltende allgemeine und industriespezifische Praxis und Empfehlungen abstützen. Sie enthalten konkrete Anforderungen und Massnahmen, die von der WBG in ihren Projekten vorausgesetzt werden.

Vergleich mit den früheren Safeguard Policies

Im Vergleich zu den früheren *Safeguard Policies* kommt im neuen Rahmenwerk insbesondere den sozialen Standards mehr Bedeutung zu.³ Neu sind unter anderem die Standards zu den Arbeitsbedingungen, zum Schutz von Arbeitnehmenden (Verbot von Kinderarbeit und Zwangsarbeit) und dem Schutz der Allgemeinheit sowie die Forderung nach Zustimmung betroffener indigener Bevölkerungsgruppen (*Free, Prior and Informed Consent – FPIC*).

Ein wichtiges Element des neuen Regelwerks ist die Abstützung auf nationale Gesetze, Institutionen und Beschwerdemechanismen der Partnerländer in der Beurteilung, Entwicklung und Umsetzung von Projekten. Damit sollen nationale Systeme, sofern sie den Anforderungen genügen, besser anerkannt werden. Dort, wo dies nicht der Fall ist, werden Anreize geschaffen, um sie zu verbessern.

Mit der Revision wurden die ursprünglichen *Safeguard Policies* in ein integrales Regelwerk umfassender Umwelt- und Sozialnormen zusammengefasst. Das neue Regelwerk ist eher ergebnis- als verfahrensorientiert. Das heisst, dass Risiken und Auswirkungen im Zuge der Umsetzung laufend geprüft werden und das Massnahmendispositiv nach Bedarf angepasst wird. Ziel ist es, die Partnerländer stärker ins Risikomanagement einzubinden und die relevanten Risiken über den ganzen Projektzyklus gezielt über einen risikobasierten Ansatz zu minimieren. Diese grundlegende Veränderung geht mit höheren Anforderungen an die Transparenz und Rechenschaftspflicht seitens der Weltbank und der Partnerländer einher.

³ Übersicht über [Environmental and Social Safeguard Policies](#) der Weltbank.

2.2 Geltungsbereich und Durchsetzungsmechanismen

Die Umwelt- und Sozialstandards der Weltbank gelten für die von der *International Bank for Reconstruction and Development* (IBRD) und von der *International Development Association* (IDA) finanzierten öffentlichen Investitionsprojekte (*Investment Project Financing*) zur Erstellung physischer oder sozialer Infrastruktur in Bereichen wie Transport, Energie, öffentliche Gesundheit und Ausbildung, Landwirtschaft oder öffentliche Verwaltung. Diese Projekte machen über die Hälfte der Weltbankfinanzierungen aus. Die sogenannten Programmfinanzierungen (*Development Policy Financing* und *Program for Results*), bei denen es sich um Budgethilfe zur Umsetzung bestimmter Reformen handelt, fallen dagegen nicht unter den Geltungsbereich der Standards. Für sie bestehen eigene Bestimmungen in den entsprechenden Grundsatzdokumenten der Weltbank. Die Grundsätze des *Vision Statements* finden jedoch auch für diese Operationen Anwendung.

Projekte mit dem Privatsektor, die durch die IFC und die Multilateral Investment Guarantee Agency (MIGA) finanziert werden, sind nicht durch die Umwelt- und Sozialstandards der Weltbank gedeckt. Sie unterliegen aber ähnlichen Anforderungen wie die öffentlichen Investitionsprojekte. Für sie gilt das *Sustainability Framework* von IFC und der MIGA, bestehend aus der *Sustainability Policy* und acht *Performance Standards on Environmental and Social Sustainability* (analog zu den ersten acht Umwelt- und Sozialstandards der Weltbank).⁴ Dazu kommen auch hier Leitlinien (*Guidance Notes*) zu allen acht *Performance Standards*. Gleich wie die Umwelt- und Sozialstandards der Weltbank stützen sich die *Performance Standards* auf die *Environmental, Health, and Safety Guidelines* der WBG.

Das *Sustainability Framework* von IFC und MIGA kommt auch bei Finanzintermediären zur Anwendung. Dabei handelt es sich um lokale Banken, Investitionsfonds oder Mikrokreditinstitute, mit den IFC und MIGA zusammenarbeiten, um kleinere und mittlere Unternehmen zu erreichen. Die Finanzintermediäre werden verpflichtet, ein angemessenes Risikomanagement einzuführen und bei Projekten mit signifikanten Risiken die *Performance Standards* anzuwenden. Sie verpflichten sich zudem, gewisse Bereiche wie Waffen, Alkohol, Tabak oder tropische Hölzer nicht zu finanzieren (vgl. IFC und MIGA *Exclusion List*).⁵

Durchsetzungsmechanismen

Die Einhaltung der Standards liegt grundsätzlich in der Verantwortung der kreditnehmenden Länder. Die Weltbank führt vor Projektbeginn dennoch eine umfassende Sorgfaltsprüfung (Due Diligence) und Risikoanalyse durch. Auf dieser Basis erarbeitet sie zusammen mit dem Partnerland einen verbindlichen Plan, den sogenannten *Environmental and Social Commitment Plan*, der die konkreten Verpflichtungen zur Einhaltung der Umwelt- und Sozialstandards enthält. Dieser Plan ist Bestandteil der Kreditvereinbarung, in der sich das Partnerland rechtlich zur Umsetzung der Umwelt- und Sozialstandards verpflichtet. Die Umsetzung der vereinbarten Verpflichtungen wird von der Weltbank eng begleitet und überwacht. Dabei werden die Projektrisiken laufend neu evaluiert und im Sinne eines adaptiven und risikobasierten Risikomanagements wo nötig angepasst. Im Falle einer Nichteinhaltung kann die Weltbank entsprechende Massnahmen ergreifen bis hin zu einer Suspendierung oder Beendigung der Finanzierung.

Darüber hinaus spielen die Beschwerdemechanismen eine wesentliche Rolle zur Durchsetzung der Standards. Sie ermöglichen betroffenen Personen oder Gemeinschaften, Beschwerde einzureichen, wenn sie der Auffassung sind, dass sie durch ein Projekt beeinträchtigt werden. Der Standard zum Engagement mit Anspruchsgruppen (ESS10) sieht vor, dass das Partnerland in jedem Projekt einen solchen Beschwerdemechanismus

⁴ Das [IFC Sustainability Framework](#) und die [MIGA Environmental and Social Sustainability policies](#) sind weitgehend identisch.

⁵ Die [IFC Exclusion List](#) und die identische [MIGA Exclusion List](#).

einrichten muss.⁶ Zusätzlich bietet die Weltbank einen eigenen Beschwerdemechanismus an, den *Grievance Redress Service*, über den Beschwerden direkt an die Weltbank gerichtet werden können.

Um auch die Weltbank selbst in die Pflicht nehmen zu können, hat der Exekutivrat 1993 zudem einen unabhängigen Beschwerdemechanismus, das *Inspection Panel* eingesetzt.⁷ Dabei handelt es sich um ein vom Management unabhängiges Gremium. Es hat die Aufgabe, im Falle von Beschwerden abzuklären, ob die Weltbank ihre Standards und Prozeduren eingehalten hat. Das *Inspection Panel* prüft zudem den allfälligen Schaden, der aus einer Zuwiderhandlung entstanden ist. Es erstattet direkt Bericht an den Exekutivrat, der anschliessend über allfällige Massnahmen entscheidet. Damit fördert es die Rechenschaftspflicht der Weltbank, verleiht betroffenen Personen und Gemeinschaften eine Stimme und gibt ihnen allenfalls Zugang zu Entschädigungen. Dieser Mechanismus ist umso wichtiger, als die Weltbank rechtliche Immunität geniesst, die ein gerichtliches Verfahren gegen sie ausschliesst.

2.3 Rolle der Schweiz im Verhandlungsprozess

Im Exekutivrat der Weltbank wird in wichtigen strategischen Fragen jeweils ein Konsens aller Mitglieder angestrebt (vgl. Box 1). Die breite Abstützung soll die Entscheide legitimieren und eine erfolgreiche Umsetzung gewährleisten. Das war auch bei der Verabschiedung des Umwelt- und Sozialregelwerks der Fall.

Box 1: Der Exekutivrat der Weltbank

Die Weltbank hat 189 Mitgliedsländer bzw. Kapitaleigner. Das oberste Entscheidungsgremium ist der Gouverneursrat, der die tägliche Geschäftsführung an den Exekutivrat delegiert. Der Exekutivrat besteht aus 25 Mitgliedern und wird vom Präsidenten der Weltbank präsiert. Er entscheidet über Strategien, Programme und Projekte sowie das Budget der Bank und die Saläre der Mitarbeitenden.

Alle Mitgliedsländer sind im Exekutivrat vertreten. Grosse Mitgliedsländer haben ihren eigenen Sitz. Die anderen Exekutivdirektoren vertreten jeweils eine Gruppe von Ländern. Das Stimmrecht der Mitglieder bzw. Stimmrechtsgruppen entspricht im Wesentlichen ihrem Kapitalanteil. Die meisten Stimmen haben die USA (15,99 Prozent), gefolgt von Japan (7,52 Prozent) und China (5,10 Prozent). Die Schweiz hält 1,36 Prozent der Stimmen und die von ihr geführte Stimmrechtsgruppe (mit Polen, Kasachstan, Serbien, Usbekistan, Aserbaidschan, Tadschikistan, Kirgistan und Turkmenistan) 3,01 Prozent (per 13. April 2021).

Entscheidungen im Exekutivrat werden grundsätzlich durch einfaches Stimmenmehr getroffen. In der Praxis kommt es jedoch selten zu Abstimmungen. Insbesondere bei wichtigen strategischen Entscheidungen wird ein Konsens angestrebt. Wichtige Geschäfte werden in den relevanten Kommissionen vordiskutiert und gegebenenfalls vom Management individuell mit den Mitgliedern besprochen. Für Projekte wird ein solcher Konsens nicht zwingend angestrebt. Wenn sich allerdings abzeichnet, dass ein Projekt im Exekutivrat auf Widerstand oder Ablehnung stösst, wird das Projekt im Vorfeld angepasst oder zurückgezogen. Das Konsensverfahren ermöglicht eine breit abgestützte Entscheidungsfindung.

Der Konsultationsprozess war durch gegensätzliche Positionen von Industriestaaten und Entwicklungsländern geprägt. Letztere stellten angesichts der weitgehenden Anforderungen die Umsetzbarkeit des neuen Regelwerks infrage. Sie waren der Ansicht, dass die einhergehenden Mehrkosten ihnen unüberwindbare Hürden bei der Projektrealisierung in den Weg legen würden. Sie forderten eine starke Abstützung auf bestehende nationale Systeme, solange diese mit den Umwelt- und Sozialstandards der Weltbank übereinstimmen. Industriestaaten insistierten dagegen auf einen besseren Einbezug und Schutz der

⁶ The World Bank Environmental and Social Standards, ESS 10 Stakeholder Engagement and Information Disclosure, 2017, S. 100.

⁷ [The World Bank Inspection Panel](#). Ein analoger Mechanismus existiert auch für IFC und MIGA mit dem Office of the Compliance Advisor Ombudsman ([Compliance Advisor Ombudsman](#)).

Allgemeinheit und der Umwelt, zu einer Zeit in der die Bank sich zum Ziel setzte, mehr Infrastrukturprojekte mit potentiell hohen Risiken zu finanzieren. Sie standen der Abstützung auf nationale Systeme kritisch gegenüber, da sie vielfach nur unzureichenden Schutz böten. Kritisiert wurde auch, dass die Standards nur Investitionsprojekte aber nicht Programmfinanzierungen abdecken würden.

Die revidierten Umwelt- und Sozialstandards wurden im Exekutivrat der Weltbank am 4. August 2016 von allen 25 Direktoren einstimmig verabschiedet. Dies zeigt, dass trotz der divergierenden Interessen und der verschiedenen Bedenken letztlich ein tragfähiger Kompromiss gefunden werden konnte. Diese breite Unterstützung – verbunden mit dem vorangehenden breiten Konsultationsprozess – gibt dem neuen Regelwerk eine grosse internationale Legitimität, welche für die Umsetzung von zentraler Bedeutung ist.⁸

Position und Rolle der Schweiz

Die Schweiz spielte in den langjährigen Verhandlungen zur Revision der Standards eine aktive Rolle. Sie setzte sich von Beginn an für ein modernes und umfassendes Umwelt- und Sozialrahmenwerk ein. Gleichzeitig war sie in den Verhandlungen bemüht, den kreditnehmenden Ländern den praktischen Nutzen des neuen Ansatzes zu vermitteln. Ziel war nicht eine zunehmend längere und anspruchsvollere Verbotliste, sondern ein Mentalitäts- und Systemwechsel: Die umfassenderen Nachhaltigkeitsabklärungen in der Projektvorbereitung sollten letztlich in einer reibungsloseren Projektumsetzung mit erhöhtem Entwicklungsnutzen resultieren. Die Schwerpunkte der Schweizer Position umfassten:

- Das neue Umwelt- und Sozialregelwerk sollte über blosse Projektimplementierungsbestimmungen hinausgehen. Es sollte zur effektiven Verbesserung der Nachhaltigkeit von Projekten und zum Aufbau effektiver, nationaler Risikomanagementsysteme beitragen.
- Die *Safeguard Policies* sollten auf die zusätzlichen sozialen Dimensionen ausgeweitet werden. Im Vordergrund stand die Einführung grundlegender Standards, wie das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit, die Einholung der Zustimmung indigener Völker sowie die Einführung einer wirkungsvollen Konsultation betroffener Interessengruppen, verbunden mit einer Verbesserung des Zugangs zu Informationen und einer Stärkung der Beschwerdemechanismen.
- Die Klärung von Fragen im Bereich der unfreiwilligen Umsiedlungen war wichtig – dies auch angesichts wiederholter Kritik an Umsiedlungen in Weltbankprojekten. Die Umweltstandards bezüglich der Emission von Treibhausgasen und dem Schutz der Biodiversität sollten verstärkt werden.
- Die Revision sollte zudem die Kohärenz mit den Umwelt- und Sozialstandards anderer multilateraler Entwicklungsbanken verbessern. Da Infrastrukturvorhaben zunehmend gemeinsam finanziert werden, führen unterschiedliche Standards zu Verwirrung und zusätzlichem Aufwand für Partnerländer.

Gleichzeitig sollten kreditnehmende Länder nicht mit schwer umsetzbaren Auflagen überstrapaziert werden, was dazu hätte führen können, dass sie für risikobehaftete Projekte auf eine Weltbankfinanzierung verzichten und diese ohne die umfassenden Umwelt- und Sozialstandards der Weltbank realisieren. Die Schweiz betonte stets die Notwendigkeit, die Länder bei der Umsetzung der neuen Standards zu unterstützen. Sie unterstrich die Bedeutung einer engen Risikoüberwachung, da nicht alle Risiken im Voraus ausgeräumt

⁸ Vgl. *The World Bank's Environmental and Social Safeguards and the evolution of global order*, P. Dann and M. Riegner, *Leiden Journal of International Law*, 2019, 32, zur Bedeutung der neuen Standards im Rahmen des internationalen Rechts.

werden können und es deshalb auch nach Start der Projektumsetzung noch Mechanismen zur Identifikation und Behebung von Missständen geben muss.

Insgesamt hatte die Schweiz eine starke Stimme im Revisionsprozess, nicht zuletzt als Vertreterin einer gemischten Stimmrechtsgruppe. Sie hat den komplexen Prozess als Brückenbauerin konstruktiv begleitet und mitgestaltet. Die zuständigen Stellen in der Bundesverwaltung haben auch die Beratende Kommission für internationale Zusammenarbeit regelmässig informiert und in zahlreichen Konsultationen die Positionen von Nichtregierungsorganisationen eingeholt. Schliesslich hat die Schweiz die erreichte Revision uneingeschränkt begrüsst, wenngleich sie ein noch klareres Bekenntnis zu internationalen Normen, wie beispielweise der UN-Menschenrechtsdeklaration oder den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) bevorzugt hätte.

3 Vergleich mit den politischen Leitlinien der Schweiz

In diesem Kapitel wird das Umwelt- und Sozialregelwerk der Weltbank in wesentlichen Aspekten mit den entsprechenden politischen Leitlinien der Schweiz verglichen. Der Vergleich stützt sich auf die Vorgaben der Aussenpolitischen Strategie 2020-2023 und der Strategie der internationalen Zusammenarbeit 2021-2024 (IZA-Strategie).⁹ In den folgenden Unterkapiteln stehen die Förderung der Menschenrechte, die Unterstützung eines nachhaltigen Wachstums und Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze, die Bekämpfung des Klimawandels sowie die Verbesserung von Gouvernanz und Rechtsstaatlichkeit im Vordergrund. Anhang 1 gibt zudem eine Gesamtübersicht über die Inhalte der Standards, ihre Grundlagen und ihren Bezug zu den jeweiligen schweizerischen Leitlinien und Regulierungen.

3.1 Menschenrechte

Die Einhaltung und Förderung von Demokratie und Menschenrechten bildet gleichsam Referenzrahmen und Zielsetzung der Schweizer Aussenpolitik und internationalen Zusammenarbeit. Die Aussenpolitische Strategie hält fest, dass sich die Schweiz entschlossen für den universellen Schutz der Menschenrechte einsetzt.¹⁰ Die IZA-Strategie stellt fest, dass Rechtsstaatlichkeit und Einhaltung der Menschenrechte sowie der Miteinbezug von Frauen und benachteiligten Menschen wichtige Voraussetzungen sind, um der Bevölkerung langfristige Perspektiven zu bieten.¹¹

Die Menschenrechte, wie sie in der UNO-Menschenrechtsdeklaration festgehalten sind, bilden auch einen wichtigen Referenzrahmen für die Aktivitäten der Weltbank und viele Projekte unterstützen direkt oder indirekt deren Umsetzung.¹² Der explizite Bezug zu den Menschenrechten in den Umwelt- und Sozialstandards war unter den Mitgliedsländern allerdings umstritten. Im Konsultationsprozess forderten Industriestaaten, dass die Verknüpfung zu den universal geltenden Menschenrechten in den Standards hergestellt werden soll. Entwicklungsländer widersetzten sich diesem Anliegen mit dem Argument, dass die Standards keine Werte fördern dürften, die im Widerspruch zu einzelstaatlichen Normen oder Gesetzen stehen. Dabei bezogen sie sich auf die *Articles of Agreement*, wonach sich die Weltbank nicht in die politischen Angelegenheiten der Länder einmischen darf.¹³ Schliesslich einigte man sich darauf, die Menschenrechte in das *Vision Statement* zu integrieren.

⁹ Die [Aussenpolitische Strategie 2020-2023](#) des Bundesrats und die [Botschaft zur Strategie der internationalen Zusammenarbeit 2021-2024](#) (IZA-Strategie 2021-2024), BBl 2020 2597 vom 19. Februar 2020.

¹⁰ Aussenpolitische Strategie 2020-2023, 29.01.2020, S. 9.

¹¹ Botschaft zur Strategie der internationalen Zusammenarbeit 2021-2024, 19.02.2020, S. 2628.

¹² UN Universal Declaration of Human Rights ([UN Declaration of Human Rights](#)).

¹³ Die *Articles of Agreement* halten in Artikel IV, Sektion 10 fest: "The Bank and its officers shall not interfere in the political affairs of any member; nor shall they be influenced in their decisions by the political character of the

Das *Vision Statement* hält im Zusammenhang mit den Grundsätzen einer inklusiven Entwicklung folgendes fest:

*"Equally, social development and inclusion are critical for all of the World Bank's development interventions and for achieving sustainable development. For the Bank, inclusion means empowering all people to participate in, and benefit from, the development process. Inclusion encompasses policies to promote equality and nondiscrimination by improving the access of all people, including the poor and disadvantaged, to services and benefits such as education, health, social protection, infrastructure, affordable energy, employment, financial services and productive assets. It also embraces action to remove barriers against those who are often excluded from the development process, such as women, children, persons with disabilities, youth and minorities, and to ensure that the voice of all can be heard. In this regard, the World Bank's activities support the realization of human rights expressed in the Universal Declaration of Human Rights. Through the projects it finances, and in a manner consistent with its Articles of Agreement, the World Bank seeks to avoid adverse impacts and will continue to support its member countries as they strive to progressively achieve their human rights commitments."*¹⁴

Dieser Auszug stellt mit der Forderung nach Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung sowie der Teilhabe und Mitsprache aller im Entwicklungsprozess ein wichtiges Bekenntnis zur Einhaltung von Menschenrechten dar, wie sie etwa in Artikel 1, 2 und 21 der UN-Menschenrechtsdeklaration festgehalten sind.

Gleichzeitig widerspiegeln sich die Menschenrechte auch in den einzelnen Umwelt- und Sozialstandards. Viele von ihnen enthalten einen weitgehenden Schutz von Menschenrechten und basieren direkt oder indirekt auf Bestimmungen der UN-Menschenrechtsdeklaration. Zu erwähnen sind insbesondere:

- die Gewährleistung von Arbeitsrechten und Arbeiterschutz (vgl. Box 2), einschliesslich das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit sowie die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen in ESS2 zu den Anstellungs- und Arbeitsbedingungen (Artikel 4, 20, 23, 24 der UN-Menschenrechtsdeklaration);
- der Schutz vor negativen Projektauswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit der betroffenen Gemeinschaften in ESS4 zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Allgemeinheit (Artikel 3 der UN-Menschenrechtsdeklaration);
- die Gewährleistung von Eigentum und Kompensation bei Enteignung in ESS5 zum Landerwerb, Einschränkungen der Landnutzung und unfreiwilligen Umsiedlungen (Artikel 17 der UN-Menschenrechtsdeklaration);
- der Schutz und die Achtung der Rechte indigener Bevölkerung in ESS7 zum Einbezug indigener Bevölkerungsgruppen, sowie
- der umfassende und nichtdiskriminierende Einbezug bzw. die Mitsprache betroffener Anspruchsgruppen in ESS10 zum Engagement mit Anspruchsgruppen (Artikel 2 und 19 der UN-Menschenrechtsdeklaration).

Die im *Vision Statement* und im Umwelt- und Sozialregelwerk definierten Grundsätze und Anforderungen bilden das eigentliche Wertesystem der Weltbank und fliessen in alle ihre Aktivitäten ein, einschliesslich in den von ihr geführten multilateralen Dialog, den Reformdialog mit Partnerländern sowie in die konkreten Programme und Projekte. Den Projekten kommt dabei auch Modellcharakter bei der Ausgestaltung und Verbesserung der jeweiligen nationalen Systeme und Institutionen zu. Das Umwelt- und Sozialregelwerk wird damit ein wichtiges Instrument zur Förderung der Menschenrechte in Schwellen- und Entwicklungsländern.

member or members concerned. Only economic considerations shall be relevant to their decisions, and these considerations shall be weighed impartially in order to achieve the purposes stated in Article I."

¹⁴ The World Bank Environmental and Social Framework, A Vision for Sustainable Development 2017, S. 1.

Darüber hinaus unterstützt die Weltbank die Förderung der Menschenrechte auch mit Massnahmen zur Stärkung der Gouvernanz, Rechtsstaatlichkeit und funktionierender Institutionen (vgl. Kapitel 3.4). Dabei stösst sie allerdings auch auf Widerstand der Vertreter einer strikten „Nicht-Einmischungs“-Politik, die in letzter Zeit vor dem Hintergrund eines verbreiteten Werterelativismus zahlreicher geworden sind. Es bleibt deshalb wichtig, die Verbesserung von Gouvernanz und Rechtsstaatlichkeit sowie die Einhaltung der Menschenrechte in den Programmen und Projekten der Weltbank konsequent einzufordern.

Box 2: Arbeitsrechts- und Arbeitsschutzbestimmungen

Im Kontext des Schutzes der Grundrechte spielen die Arbeitsrechts- und Arbeitsschutzbestimmungen wie sie in ESS2 festgehalten sind, eine wesentliche Rolle. Die Standards basieren auf den entsprechenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), wenngleich ein expliziter Bezug nicht gemacht wird. Der Bezug erfolgt in den entsprechenden Leitlinien (*Guidance Notes*). Kinder- und Zwangsarbeit sind ausgeschlossen. Das Mindestalter für eine Beschäftigung in einem Weltbankprojekt ist 14 Jahre bzw. 18 Jahre für gefährliche Arbeiten. Es liegt damit nahe bei den Bestimmungen aus der *ILO Minimum Age Convention*, die ein Mindestalter von 15 Jahren (Entwicklungsländer können unter gewissen Bedingungen ein Mindestalter von 14 Jahren festlegen) und 18 Jahren für gefährliche Arbeiten vorsieht. Das Schweizer Arbeitsgesetz setzt das Mindestalter auf 15 Jahre und für gefährliche Arbeiten auf 18 Jahre fest. Der ESS2 setzt auch schriftliche Arbeitsverträge, eine korrekte Entlohnung und die Gewährung von Frei-, Ferien- und Krankheitstagen voraus. Schliesslich sind auch die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen festgeschrieben, sofern sie in der nationalen Gesetzgebung enthalten sind. Wo diese Rechte nicht gewährt werden, sollen Arbeitnehmende alternative Mechanismen zum Schutz ihrer Rechte entwickeln können. Die Standards gelten auch für Beschäftigte in Sub- und Zulieferunternehmen. Insgesamt gewährt der ESS2 damit einen hohen Schutz der Arbeitsrechte.

Obwohl die Weltbank aufgrund ihrer *Articles of Agreement* in der Zusammenarbeit mit den Mitgliedsländern ausschliesslich ökonomischen Überlegungen folgen darf, haben in der Praxis auch politische Abwägungen – etwa bei eklatanten Verletzungen von Menschenrechten – einen Einfluss auf ihre Aktivitäten (vgl. Box 3).

Box 3: Massnahmen zur Verhinderung von Zwangsarbeit in Projekt-Lieferketten

Um in ihren Projekten Zwangs- oder Kinderarbeit auszuschliessen, verpflichten multilaterale Entwicklungsbanken ihre Partner und deren Erstzulieferer vertraglich zur Einhaltung der entsprechenden Sozialstandards. Die Einhaltung der Standards wird mittels Betriebsüberprüfungen vor Ort sichergestellt. Bei Nichteinhaltung können die Entwicklungsbanken die Zusammenarbeit auflösen und die Rückzahlung der Kredite fordern. Angesichts der seit Anfang 2021 zunehmenden Berichte zivilgesellschaftlicher Organisationen, die auf das Risiko der Zwangsarbeit in der Polysilizium- und Solarpanelherstellung in der Volksrepublik China hinweisen, hat die Schweiz zusammen mit anderen gleichgesinnten Ländern die multilateralen Entwicklungsbanken aufgefordert, ihre Aufsichtspflicht wahrzunehmen und die Einhaltung ihrer Umwelt- und Sozialstandards in ihren Projekten und deren Lieferketten sicherzustellen, um den Einsatz von Zwangs- und Kinderarbeit ausschliessen zu können. Dazu müssen physische Zugangsrechte zu allen projektbezogenen Aktivitäten gewährleistet sein. Um die entsprechenden Massnahmen zu koordinieren hat die IFC eine Arbeitsgruppe gegründet, in der alle multilateralen Entwicklungsbanken, in welchen die Schweiz Mitglied ist, vertreten sind. Ziel ist es, konkrete Lösungen zu finden, um die Sorgfaltspflicht, Schutzmassnahmen und Rechtsmittel in Bezug auf Arbeitsbedingungen in den betroffenen Lieferketten zu sichern. Die IFC hat zudem eine Studie über die Risiken von Zwangsarbeit in der Solarlieferkette lanciert, auf deren Basis in den nächsten Monaten weitere Massnahmen getroffen werden sollen.

Grundsätzlich erhalten beispielsweise Länder, Unternehmen oder Personen, die UNO-Sanktionen unterliegen, keine Finanzierungen von der Weltbank. Der Zugang zu Finanzierung kann in der Praxis bei einem breiten internationalen Widerstand auch ohne UNO-Sanktionen verwehrt oder eingeschränkt werden. Dies ist etwa der Fall bei Iran, Russland oder Weissrussland, gegen die internationale Sanktionen bestehen.

3.2 Nachhaltige Entwicklung

Sowohl die Aussenpolitische Strategie wie auch die IZA-Strategie verfolgen ein umfassendes Konzept nachhaltiger Entwicklung. Auch die Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 des Bundesrats stützt sich auf dieses Konzept.¹⁵ Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung mit ihren 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung (*Sustainable Development Goals*) bildet dabei den Referenzrahmen.¹⁶ Es wird eine nachhaltige Entwicklung angestrebt, welche die drei Dimensionen Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft gleichermaßen berücksichtigt. Zentrale Aspekte sind ein tragfähiges und inklusives wirtschaftliches Wachstum, die Bekämpfung der Armut und Verbesserung der Lebens- und Arbeitsstandards, die Reduktion von Ungleichheit, die Schaffung von Chancengleichheit sowie der Erhalt der natürlichen Ressourcen und der Ökosysteme. Dem liegt das Prinzip zugrunde, dass nachhaltige Entwicklung grundsätzlich die Opportunitäten sowohl zwischen den Generationen als auch innerhalb der bestehenden Generation nicht einschränken soll.

Die Weltbank stützt sich im *Vision Statement* des Umwelt- und Sozialregelwerks auf das gleiche umfassende Konzept nachhaltiger Entwicklung. Dazu braucht es nachhaltiges und inklusives Wachstum, das die Zukunft des Planeten und seiner Bewohner sichert und die Opportunitäten zukünftiger Generationen nicht einschränkt. Die Umwelt- und Sozialstandards sollen diesen Anspruch in den Projekten der Weltbank sicherstellen. Ökologische Nachhaltigkeit umfasst dabei Wirkungen auf Umwelt, Ressourcen, Klima und Biodiversität. Soziale Nachhaltigkeit beinhaltet den Schutz der am Projekt Beteiligten und anderer Betroffener, den Einbezug aller Anspruchsgruppen sowie das Gebot des vollen und nichtdiskriminierenden Zugangs zu den Projektergebnissen. Tabelle 2 stellt diese Zusammenhänge dar.

Tabelle 2: Die Standards als Grundlage gesamtheitlicher Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeit	Kanäle	Wichtige Bestimmungen	Umwelt- und Sozialstandards
Umwelt	Verhinderung oder Minimierung von Umweltschäden und Auswirkungen auf das Klima	Effizienter Umgang mit natürlichen Ressourcen	ESS3: Resource Efficiency and Pollution Prevention and Management
		Verhinderung von Verschmutzung von Luft, Wasser, Minimierung von Abfall	
		Verhinderung oder Minimierung von Klimaauswirkungen	
		Erhalt der Biodiversität	ESS6: Biodiversity Conservation and sustainable Management of Living Natural Resources
Gesellschaft	Schutz der direkt an der Projektrealisierung Beteiligten – Verhinderung von negativen Auswirkungen	Sicherheit und Gesundheit der Arbeitskräfte, Schutz vor sexueller Belästigung	ESS2: Labor and Working Conditions
		Arbeitsrechte (Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit, korrekte Anstellungsbedingungen, Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen)	
	Schutz aller anderen Betroffenen – Verhinderung von negativen Auswirkungen oder von Diskriminierung	Verhinderung negativer Auswirkungen	ESS4: Community Health and Safety
		Einbezug möglicher Auswirkungen des Klimawandels	ESS5: Land Acquisition, Restrictions on Land Use and Involuntary Resettlement
		Akquisition von Land; Einschränkung der Landnutzung, Umsiedlung	
Schutz indigener Bevölkerungen; Free, Prior, and Informed Consent (FPIC)	ESS7: Indigenous Peoples/Sub-Saharan African Historically		

¹⁵ Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 des Bundesrates, 23. Juni 2021. Sie legt Ziele und strategische Stossrichtungen für die drei Schwerpunktthemen *nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion, Klima, Energie und Biodiversität* sowie *Chancengleichheit und sozialer Zusammenhalt* fest.

¹⁶ [Transforming our world: the 2030 Agenda for Sustainable Development](#), UN General Assembly, 21.10.2015.

			Underserved Traditional Local Communities
	Schutz des kulturellen Erbes	Schutz des kulturellen Erbes als integraler Bestandteil nachhaltiger Entwicklung	ESS8: Cultural Heritage
	Konsultation und Zugang zu Informationen als Teil der sozialen Nachhaltigkeit und Mittel zur Sicherstellung der gesamtheitlichen Nachhaltigkeit	Systematischer Einbezug von Anspruchsgruppen über den ganzen Projektzyklus	ESS10: Stakeholder Engagement and Information Disclosure
		Zugang zu Informationen bezüglich ökologischer und sozialer Risiken Beschwerdemechanismen	
	Zugang aller zu den Projektergebnissen	Volle und nichtdiskriminierende Teilhabe der ganzen Bevölkerung	Vision Statement

Die Vision der Weltbank zur Nachhaltigkeit beschränkt sich nicht nur auf die Verhinderung von Schäden („do no harm“), sondern setzt eine gezielte Nutzung von Chancen zur Verbesserung der Lebensumstände der betroffenen Bevölkerung voraus.

Die Einhaltung der Umwelt- und Sozialstandards gewährleistet jedoch noch nicht die Nachhaltigkeit eines Projekts bzw. nachhaltige Entwicklungsergebnisse. Zum einen beschränken sich die Umwelt- und Sozialstandards definitionsgemäss auf die ökologischen und sozialen Auswirkungen. Die wirtschaftliche (finanzielle und fiskalpolitische) Dimension der Nachhaltigkeit bleibt unberücksichtigt. Immerhin werden mit den revidierten Standards die Kosten der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit transparent gemacht und in die wirtschaftliche Projektbeurteilung integriert. Zum andern ist die Anwendung der Standards sowie die Beurteilung und Abwägung der Risiken und Auswirkungen mit grosser Unsicherheit verbunden. Der Einbezug und die Mitsprache aller Anspruchsgruppen soll deshalb sicherstellen, dass die Projekte breit abgestützt sind und die Aussicht auf Nachhaltigkeit erhöhen.

Mit der Formulierung und Umsetzung der Umwelt- und Sozialstandards und der Definition von international anerkannten Richtwerten leistet die Weltbank einen wichtigen Beitrag zur Konkretisierung der Erfordernisse der Nachhaltigkeit. Darüber hinaus formuliert sie Ansätze und Methoden, deren Anwendung die gesamtheitliche, gleichwertige und generationenübergreifende Beurteilung von Reformen und Projekten ermöglicht. Dabei spielen der Einbezug und die Konsultation der betroffenen Anspruchsgruppen eine zentrale Rolle. Das Regelwerk legt damit ein wesentliches Fundament für eine Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030.

3.3 Klimaschutz

Die Aussenpolitische Strategie 2020-2023 des Bundesrats hält fest, dass die Schweiz zur wirksamen Umsetzung des Pariser Klimaabkommens sowie zur schrittweisen Erhöhung der nationalen Klimaziele beiträgt, um die Klimaerwärmung auf 1,5 Grad zu begrenzen. Sie unterstützt die Entwicklungsländer bei der Umsetzung multilateraler Umweltabkommen, insbesondere bei der Reduktion ihrer Emissionen und der Anpassung an die Folgen des Klimawandels.¹⁷ Dies ist ebenfalls reflektiert in der IZA-Strategie, in der die Bekämpfung des Klimawandels einen eigenen Themenschwerpunkt bildet.¹⁸ Die Schweiz soll Entwicklungsländer bei der Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an dessen Folgen unterstützen. Sie soll zudem erneuerbare Energien und Energieeffizienz fördern.

Mit der Revision der Standards haben diese Ziele auch ausdrücklich Eingang in das Umwelt- und Sozialregelwerk der Weltbank gefunden. Das Vision Statement hält diesbezüglich fest:

“[The World Bank] recognizes that climate change is affecting the nature and location of projects, and that World Bank-financed projects should reduce their impact on the climate by choosing alternatives with lower carbon emissions. The World Bank works on climate change because it is a fundamental threat to development in our lifetime. The World Bank is committed to supporting its client countries to

¹⁷ Aussenpolitische Strategie 2020-2023, 29.01.2020, S. 15.

¹⁸ Botschaft zur Strategie der internationalen Zusammenarbeit 2021-2024, 19.02.2020, S. 2626.

manage their economies, to decarbonize and invest in resilience, while ending poverty and boosting shared prosperity.”¹⁹

Das *Vision Statement* verlangt ferner, dass die Auswirkungen auf den Klimawandel bei der Wahl, Planung und Umsetzung von Projekten berücksichtigt werden.

Diese Anforderungen widerspiegeln sich auch in den Umwelt- und Sozialstandards: ESS1 verlangt eine Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung unter Einbezug von Klimaaspekten; ESS3 zur effizienten Nutzung von Ressourcen und Vermeidung von Umweltverschmutzung enthält die Verpflichtung zur Bestimmung und Eindämmung der Emission von Treibhausgasen; ESS4 zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Allgemeinheit verlangt die Anpassung von Infrastrukturprojekten an mögliche Auswirkungen und Risiken des Klimawandels; ESS6 zum Schutz und Erhalt der biologischen Vielfalt trägt den Einflüssen des Klimawandels Rechnung.

Die Klimastrategie der WBG stützt sich jedoch nicht alleine auf die Umwelt- und Sozialstandards. Mit ihrem neuen *Climate Change Action Plan 2021-2025* wird die WBG den Anteil ihrer Investitionen in Projekten mit einem Klimabezug auf 35 Prozent erhöhen. Dies umfasst unter anderem die Förderung erneuerbarer Ressourcen im Energie- und Transportbereich, Anpassungsmassnahmen in der Landwirtschaft, das Management und den Schutz vor klimabedingten Naturkatastrophen sowie die Unterstützung zur Erreichung der unter dem Pariser Abkommen festgelegten nationalen Beitragsziele (*Nationally Determined Contributions*). Diese Klimaaspekte werden explizit in die jeweiligen Länderstrategien der WBG aufgenommen (vgl. Box 4).

Box 4: Die Schweiz und der Climate Change Action Plan 2021-2025

Die WBG spielt eine wesentliche Rolle bei der Förderung der Klimaziele. Neben einer substantiellen Erhöhung der klimarelevanten Finanzierung wird die Weltbank ihre Aktivitäten bis am 1. Juli 2023 mit den Zielen des Paris Agreements in Einklang bringen, die Energiewende in den Partnerländern fördern und nur in Ausnahmefällen in Gasprojekte investieren. Partnerländer sollen insbesondere dabei unterstützt werden, schädliche Subventionierung fossiler Energieträger zu reduzieren bzw. ganz abzubauen. Die Aktivitäten werden zudem noch mehr in Einklang mit den Anforderungen von Natur, Biodiversität und Klimazielen gebracht werden. Das erfordert ein Denken in gesamtheitlichen ökologischen Systemen (Land, Gewässer, Luft, Klima und ökologische Vielfalt). Die WBG wird zudem vertieft mit dem Privatsektor zusammenarbeiten. Die bestehenden Anstrengungen zur Förderung von Standards zum Management von ökologischen und sozialen Risiken im Finanzsektor (*Equator Principles*) und bei der Förderung der Nachhaltigkeit der Kapitalmärkte (*Green Loan Principles*) werden weitergeführt und intensiviert.

Die Schweiz unterstützt den Aktionsplan der WBG. Sie lehnt die Finanzierung von Kohlekraft ab. Investitionen in fossile Energieträger werden nur in Ausnahmefällen unterstützt, sofern ein nachgewiesener entwicklungspolitischer Bedarf und keine Alternativen mit erneuerbaren Ressourcen bestehen, im Projekt die besten verfügbaren Technologien verwendet werden, die Beteiligung der WBG am Projekt für seine Realisierung unerlässlich ist und das Vorhaben in Einklang mit der nationalen Klimastrategie steht. Gleichzeitig muss die Förderung erneuerbarer Energien weiter forciert werden. Dabei soll auch der für eine nachhaltige Entwicklung notwendige Elektrizitätsbedarf der ärmsten Entwicklungsländer, wo eine flächendeckende Versorgung mit Strom noch nicht selbstverständlich ist, mit erneuerbarer Energie gedeckt werden. Die Schweiz arbeitet auch operationell mit der WBG zusammen. Im Rahmen des *Energy Sector Management Assistance* (ESMAP) Programms unterstützt sie beispielsweise die Transition der Partnerländer zu nachhaltigerer Energie. Im Vordergrund stehen dabei Reformen der Energiesubventionierung, die Förderung klimaschonender Technologien in Industrie und Transport sowie die Förderung erneuerbarer Energie (Wasserkraft).

Die Klimaverpflichtungen der WBG sind auch in ihrer Energiestrategie reflektiert. Sowohl die Weltbank als auch IFC und MIGA, priorisieren Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeffizienz. Kohleprojekte werden nicht und Gas- oder Dieselprojekte nur unter strengen

¹⁹ The World Bank Environmental and Social Framework, A Vision for Sustainable Development 2017, S. 1.

Bedingungen finanziert. IFC verlangt zudem bei allgemeinen, nicht projektbezogenen Investitionen in Finanzintermediäre einen Ausstiegsplan aus Kohleinvestitionen. Über die Zusammenarbeit mit Finanzintermediären und die Förderung von nachhaltigen Kapitalmärkten leistet IFC einen wichtigen Beitrag zur Verankerung der Nachhaltigkeit im Finanz- und Kapitalmarkt.

Die WBG ist damit ein wichtiger Akteur zur Umsetzung der Ziele der Pariser Klimavereinbarung – weit über die Vermeidung von Klimaauswirkungen ihrer Projekte hinaus. Es zeichnet sich zudem ab, dass die Weltbank und andere multilaterale Entwicklungsbanken im Lichte der weiterhin erforderlichen Anstrengungen zur Erreichung der Klimaziele ihr Klimaengagement weiter ausbauen und ihre Investitionen in fossile Energieträger weiter reduzieren werden. Diese Politik ist jedoch nicht unumstritten. Einige Mitglieder, darunter viele Entwicklungs- und Schwellenländer, sehen einen Zielkonflikt zwischen den Armutszielen der WBG und ihrem Klima- und Umweltengagement. Mit Blick auf den dringlichen Ausbau der Energieversorgung in den ärmsten Entwicklungsländern drängen sie sie zu einer weniger restriktiven Politik.

3.4 Gouvernanz und Rechtsstaatlichkeit

Gute Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit sind wichtige Ziele der aussenpolitischen Strategie 2020-2023 des Bundesrates und der IZA-Strategie. Die Aussenpolitische Strategie hält fest, dass sich die Schweiz im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit für gute Regierungsführung einsetzt, um eine gerechte Verteilung von Gütern zu sichern, soziale Ausgrenzung, Korruption und Konflikte zu vermeiden sowie Chancengleichheit und den Schutz vor Missbrauch zu stärken.²⁰ Die IZA fokussiert in diesem Bereich auf die Förderung demokratischer Werte wie Bürgerbeteiligung, Transparenz und Rechenschaftspflicht sowie die Bekämpfung von Korruption und Straflosigkeit.²¹

Auch das Umwelt- und Sozialregelwerk der Weltbank zielt darauf ab, die Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit zu verbessern. Neben den Standards zu den Anstellungs- und Arbeitsbedingungen (ESS2), den Bestimmungen zum Landerwerb, Einschränkungen der Landnutzung und unfreiwilligen Umsiedlungen (ESS5) und zum Einbezug indigener Bevölkerungsgruppen (ESS7) ist das Engagement mit Anspruchsgruppen (ESS10) in dieser Hinsicht von besonderer Bedeutung. Die Forderung einer wirkungsvollen Konsultation aller Anspruchsgruppen, der Offenlegung der Projektdokumentation und der Einrichtung von Mitsprache- und Beschwerdemechanismen stärkt die Zivilgesellschaft und fördert direkt die Bürgerbeteiligung, Transparenz und Rechenschaftspflicht (vgl. Box 5).

Box 5: Landerwerb und Umsiedlung

Die Förderung von Gouvernanz und Rechtsstaatlichkeit wird im Standard zu Landerwerb, Einschränkung der Landnutzung und unfreiwilligen Umsiedlungen (ESS5) deutlich. Der Standard ist auf den Schutz vor Landaneignung, Vertreibung und erzwungenen Einschränkungen von Nutzungsrechten ausgerichtet. Dieser Schutz schliesst sowohl Landeigentümer als auch Gemeinschaften ein, die das Land nutzen. Eigentums- und Nutzungsrechte sind in der Projektvorbereitung sorgfältig abzuklären. Enteignungen und Nutzungseinschränkungen müssen kompensiert werden und umgesiedelte Personen müssen bei der Wiedererlangung und – wo möglich – Verbesserung ihres Lebensunterhalts unterstützt werden. Beschwerdemechanismen geben Betroffenen die Möglichkeit, Einsprachen zu erheben. Damit gewährleistet das Umwelt- und Sozialregelwerk auch einen weitgehenden Schutz vor Landgrabbing.

Die Förderung von Rechtsstaatlichkeit und Gouvernanz ist nicht nur Bestandteil der Umwelt- und Sozialstandards, sondern eine wichtige allgemeine Priorität der Weltbankaktivitäten. Die Weltbank unterstützt die Partnerländer direkt bei der Schaffung von leistungsfähigen,

²⁰ Aussenpolitische Strategie 2020-2023, 29.01.2020, S. 13.

²¹ Botschaft zur Strategie der internationalen Zusammenarbeit 2021-2024, 19.02.2020, S. 2673.

effizienten, offenen und transparenten Institutionen. Die wichtigsten Schwerpunkte sind dabei die Verbesserung des Managements öffentlicher Mittel und die Mobilisierung von Steuereinnahmen über die Stärkung des Steuerwesens, die Verbesserung der Gouvernanz staatlicher Betriebe und die Förderung der Funktionsfähigkeit öffentlicher Institutionen.

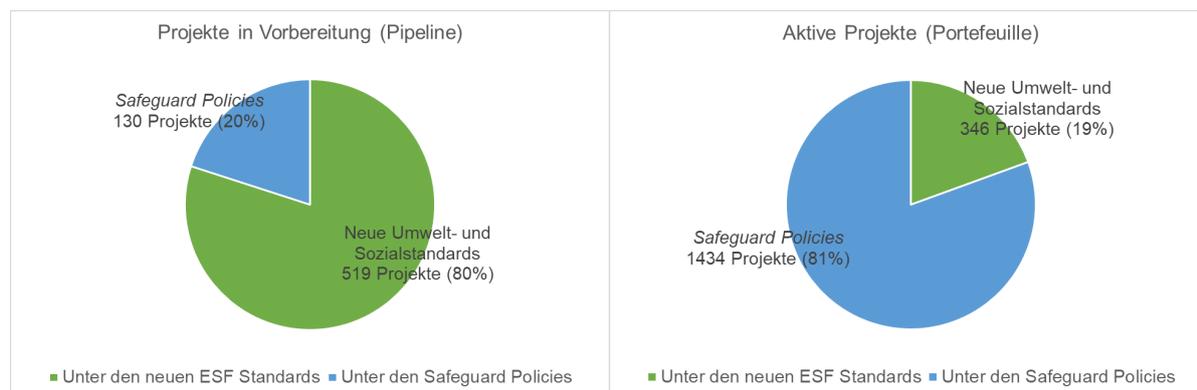
Transparenz und Rechenschaftspflicht gelten auch für die Weltbank selbst. Sie verpflichtet sich im Rahmen der *Access to Information Policy* wie auch des Umwelt- und Sozialregelwerks zur Offenlegung aller projektrelevanten Dokumentationen. Sie ist insbesondere verpflichtet, sämtliche Informationen zu ökologischen und sozialen Auswirkungen von Projekten mit substantiellen Risiken offenzulegen, bevor sie dem Exekutivrat zur Genehmigung unterbreitet werden. Darüber hinaus arbeitet sie während der Projektvorbereitung, -umsetzung und -überwachung aktiv mit zivilgesellschaftlichen Organisationen zusammen. Schliesslich sind auch die Beschwerdemechanismen auf Stufe des Managements und des Exekutivrats Teil der Rechenschaftsmechanismen der Weltbank.

4 Die Umsetzung der neuen Standards

4.1 Stand der Implementierung

Die neuen Umwelt- und Sozialstandards sind am 1. Oktober 2018 in Kraft getreten. Alle Projekte, deren Ausarbeitung ab diesem Zeitpunkt begann, verwenden die neuen Standards. Für ältere Projekte gelten bis zu deren Abschluss weiterhin die alten *Safeguard Policies*. Abbildung 1 zeigt den Anteil Investitionsprojekte unter den alten und neuen Standards.

Abbildung 1: Investitionsprojekte unter den alten und neuen Standards (per 23.04.2021)



Die neuen Umwelt- und Sozialstandards finden per April 2021 bei insgesamt 865 Projekten Anwendung. 519 Projekte im Umfang von USD 68,9 Milliarden sind in Vorbereitung (80 Prozent aller sich in Vorbereitung befindlichen Projekte). 346 Projekte sind aktive, bewilligte Projekte im Umfang von USD 39,6 Milliarden (19 Prozent aller aktiver Projekte). Der Anteil der Projekte unter den neuen Standards wird über die Jahre laufend steigen. Es wird erwartet, dass die neuen Standards und die alten *Safeguard Policies* noch für rund sieben Jahre parallel Anwendung finden, bis die Umstellung vollständig erfolgt ist.

Die Projekte unter den neuen Umwelt- und Sozialstandards verteilen sich gleichmässig über die Einsatzregionen der Weltbank, wobei Afrika sowohl bezüglich Anzahl und Volumen an der Spitze steht. Dies reflektiert die jüngst stärkere Ausrichtung der Weltbank auf den afrikanischen Kontinent. Der grösste Teil der Projekte unter den neuen Standards (insgesamt 308 Projekte) ist im Bereich der menschlichen Entwicklung (Ausbildung, Gesundheit, Ernährung, sozialer Schutz und Arbeitsplätze) angesiedelt. Das dürfte einerseits mit der insgesamt kürzeren Vorbereitungszeit solcher Projekte und andererseits mit der Zunahme von Gesundheitsprojekten zur Bewältigung der Covid-19 Krise zusammenhängen. 178 Projekte sind eigentliche Infrastrukturprojekte im Energie-, Rohstoff-, Transport- und

Digitalisierungsbereich. Von den insgesamt 865 Projekten unter den neuen Standards sind 107 Projekte als Hochrisikoprojekte klassifiziert.

Die Einführung der neuen Umwelt- und Sozialstandards ist komplex, weshalb zwischen Verabschiedung und Inkrafttreten der neuen Standards zwei Jahre für Vorbereitungsarbeiten eingeplant wurden. In dieser Anfangsperiode ging es vor allem darum, Weltbankmitarbeitende auszubilden, operationelle Abläufe und Systeme innerhalb der Weltbank anzupassen, die nötigen Kapazitäten der Kreditnehmer sicherzustellen und den Wechsel zum risikobasierten Managementansatz umzusetzen. Diese Arbeiten sind weitestgehend abgeschlossen.

4.2 Erste Erfahrungen

Für eine erste umfassende Auswertung der Umsetzung der neuen Umwelt- und Sozialstandards ist es noch zu früh, befindet sich ein Grossteil der Projekte unter den neuen Standards noch in der Vorbereitungs- bzw. der Startphase.

Die bisherigen Erfahrungen mit Projekten unter dem neuen Umwelt- und Sozialregelwerk zeigen, dass sich die Weltbank in der Projektvorbereitung umfassend und angemessen mit den ökologischen und sozialen Risiken auseinandersetzt. Die Projektdokumentation enthält *Environmental and Social Impact Assessments*, *Environment and Social Commitment Plans*, *Stakeholder Engagement Plans* und, wo angemessen, *Resettlement Frameworks* und *Resettlement Plans*, die jeweils den spezifischen Risikoausprägungen der Projekte entsprechen und sicherstellen, dass die Umsetzung in Einklang mit den Standards erfolgt.

Die Einhaltung der Standards wird im Exekutivrat genau verfolgt und geprüft, dies zuweilen auch auf der Grundlage von Interventionen durch Anspruchsgruppen. In gewissen Fällen kommt es dabei zu Anpassungen der Vorkehrungen und Überwachung.

Die Prüfung der Einhaltung der Standards stellt für die Schweiz einen wesentlichen Bestandteil der Projektbeurteilung dar (vgl. Box 6). Letztlich kann zwar die Beurteilung der Risiken auseinandergehen; die wenigen grundsätzlichen Auseinandersetzungen im Exekutivrat zeigen jedoch, dass die Umsetzung der neuen Standards funktioniert und in Einklang mit den Erwartungen erfolgt.

Box 6: Kontroverse um Tansania - Verbesserung der Ausbildung auf Sekundarstufe

Der Exekutivrat hat Ende März 2020 ein Projekt in Tansania zur Verbesserung der Qualität und des Zugangs zur Sekundarausbildung verabschiedet. Das Projekt soll Schülerinnen und Schülern, die aus dem öffentlichen Schulsystem herausfallen, eine Möglichkeit zu einem alternativen Abschluss ihrer Ausbildung geben. Das Projekt hat zu Diskussionen Anlass gegeben, weil in Tansania Schülerinnen, die ein Kind erwarten, systematisch vom öffentlichen Unterricht ausgeschlossen werden. Dabei wurden an gewissen Schulen auch zwangsweise kollektive Schwangerschaftstests durchgeführt. Einige Exekutivdirektoren, darunter die Schweiz, gaben deshalb ihrer Sorge Ausdruck, dass mit dem Projekt diese diskriminierende Politik gutgeheissen oder gar unterstützt werden könnte. Aufgrund dieser Interventionen hat die Weltbank zusätzliche Anpassungen am Projektdesign vorgenommen, um den Politik- und Reformdialog zu stärken, die Behörden bezüglich der hohen Schulausfallquoten von Mädchen zu sensibilisieren und die Massnahmen zur Förderung und zum Schutz der Schülerinnen auszubauen. Zudem wurde auch der verlangte Austausch mit Anspruchsgruppen und das Monitoring in der Zusammenarbeit mit lokalen zivilgesellschaftlichen Organisationen weiter verstärkt; dies in einem politischen Umfeld, welches die Freiheit solcher Organisationen zunehmend einschränkt. Dank dieser Interventionen konnte das Projekt massgeblich verbessert werden.

Zur Wirksamkeit und Effizienz des adaptiven Risikomanagements, das mit den neuen Standards einhergeht, können noch keine konkreten Aussagen gemacht werden. Fortschritte wurden bei der Integration der Standards in die Ausschreibungsunterlagen der Weltbank erzielt. Die Risikoklassifizierung der Projekte ist unter dem neuen Regelwerk differenzierter, bedarf jedoch einer weiteren Kalibrierung über das ganze Portfolio der Weltbank. Es muss

verhindert werden, dass die Flexibilisierung der Prozesse im Projektverlauf zu einer Vernachlässigung gewisser Risiken führt. Eine enge Überwachung und dynamische Anpassung des *Environmental and Social Commitment Plans* an die Projektrisiken sind hierfür unerlässlich.

Die Anwendung der neuen Standards hat allgemein zu einem vertieften Dialog mit den Partnerländern zu ökologischen und sozialen Risiken geführt. So haben die Anforderungen zu Anstellungs- und Arbeitsbedingungen (ESS2) dabei geholfen, Probleme frühzeitig zu identifizieren und entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Diese Anforderungen erweisen sich allerdings auch als eine Herausforderung, weil in den Partnerländern oftmals die Kapazitäten und Erfahrungen in der Umsetzung fehlen. Einige Länder erachten die Anforderungen als übertrieben und weisen auf Abweichungen gegenüber nationalen Gesetzen hin. Andere wiederum anerkennen, dass die Standards Bestandteil der nationalen Gesetzgebung und der von ihnen mitunterzeichneten internationalen Übereinkommen sind.

Ausgeprägt ist die stärkere Einbindung und Nicht-Diskriminierung betroffener Anspruchsgruppen. Die systematische Identifikation und Berücksichtigung benachteiligter oder besonders verletzlicher Bevölkerungsgruppen führt zu einer Sensibilisierung der Projektpartner und letztlich zu einer besseren Einbindung solcher Gruppen. Gleichzeitig ist die Umsetzung dieser Anforderung aufwändig, erfordert sie doch den Willen zur Identifikation der Anspruchsgruppen, eine offene und konstruktive Kommunikation sowie die Bereitschaft und Ressourcen, auf Bedenken und Probleme einzugehen.

Seit Inkrafttreten der neuen Standards wurde das Regelwerk in mehreren Bereichen durch spezifische Handlungsanweisungen ergänzt, um zusätzliche Risiken abzudecken. So wurde beispielsweise eine *Good Practice Note* zur Verhinderung von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und Belästigung hinzugefügt – dies vor dem Hintergrund einer Projekterfahrung in Uganda (siehe Box 7). Weitere *Good Practice Notes* betreffen *Animal Health and Related Risks*, *Non-Discrimination: Sexual Orientation and Gender Identity*, *Road Safety* sowie eine *Technical Note on Addressing Racial Discrimination through the Environmental and Social Framework*. Das Umwelt- und Sozialregelwerk erweist sich damit als flexibel genug, um neue Risiken aufzunehmen. Gleichzeitig besteht ein gewisses Risiko, dass es sich ausdehnt und seine Übersichtlichkeit verliert.

Box 7: Sexueller Missbrauch im Uganda Transport Sector Development Project

Eine Untersuchung des *Inspection Panels* stellte 2015 schwere Missstände in einem Strassenbauprojekt der Weltbank in Uganda fest. Aufgrund der projektbedingten Präsenz auswärtiger Arbeiter kam es zu einer Zunahme von Prostitution und sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen, sexueller Belästigung, Kinderarbeit und der Ausbreitung von HIV/AIDS. Das Projekt wurde von der Weltbank annulliert. Alle Transportprojekte in Uganda wurden suspendiert und einer Prüfung unterzogen. Für die Betroffenen wurde Hilfe bereitgestellt. Die Prävention und Verfolgung von Gewalt gegen Frauen und Kinder auf lokaler Ebene wurde verbessert. Mit der Regierung wurde ein Aktionsplan zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs auf nationaler Ebene initiiert.

Der Vorfall führte innerhalb der Weltbank zu einer Überprüfung der Prozeduren, nachdem das interne Kontrollsystem offensichtlich versagt hatte. Die Weltbank schuf eine Task Force zu geschlechterspezifischer Gewalt, die einen umfassenden *Gender-Based Violence Action Plan* erarbeitete. Dieser führte zur Ausarbeitung einer neuen *Good Practice Note* zur Erkennung und Verhinderung solcher Risiken. Zudem wurde entschieden, in Ausschreibungen für Infrastrukturprojekte Bedingungen und Massnahmen zur Verhinderung geschlechterspezifischer Gewalt aufzunehmen. Seit Anfang 2021 werden Unternehmen, welche diese Bedingungen und Massnahmen nicht einhalten, für zwei Jahre von Weltbankaufträgen ausgeschlossen.

Die Umwelt- und Sozialstandards spielen auch bei der Umsetzung der Covid-19-Nothilfeprogramme eine wesentliche Rolle. Diese Programme bergen eine Reihe besonderer Risiken, wie Nichtgewährung des freien und nichtdiskriminierenden Zugangs, sexuelle Ausbeutung, ungenügende Berücksichtigung religiöser und kultureller Traditionen, unsachgemässer Umgang mit medizinischen Abfällen oder die Nichtbereitstellung von

Beschwerdemechanismen. Im Zuge der Umsetzung der Nothilfeprogramme werden deshalb zusätzliche Hilfestellungen im Umgang mit diesen Risiken erarbeitet. Trotzdem bleiben solche Nothilfeprogramme risikobehaftet.

Zu einer vollständigen Abstützung auf nationale Systeme ist es bisher nicht gekommen, da die Partnerländer derzeit keinen angemessenen Schutz bieten können. Allerdings hat die Aussicht, eigene Systeme zur Umsetzung von Weltbankprojekten zu nutzen, zu einer grösseren Nachfrage nach Unterstützungsmassnahmen zur Verbesserung der nationalen Systeme geführt. Die Partnerländer zeigen somit ein Interesse an der Verbesserung eigener Institutionen und Regelwerke. Informationen, wie viele Projekte an den Anforderungen des neuen Umwelt- und Sozialregelwerks scheitern, liegen keine vor. Auch kann nicht gesagt werden, ob es zu einer systematischen Umgehung der Umwelt- und Sozialstandards über andere Finanzierungsquellen kommt. Solche Entscheidungen werden in einem frühen Stadium ausserhalb der Weltbank getroffen und jeweils durch verschiedene Faktoren beeinflusst. Noch ist auch keine Beurteilung darüber möglich, ob die neuen Standards zu einem Anstieg von Beschwerden beim *Inspection Panel* führen werden. Bisher liegen noch keine Beschwerden aus Projekten vor, die den neuen Standards unterliegen.

4.3 Stärkung der Beschwerdemechanismen

Nachdem die Weltbank bei der Schaffung des *Inspection Panels* im Jahre 1993 noch eine Pionierin gewesen war, kam der Mechanismus seither in die Jahre und es zeigten sich diverse Schwachstellen, die seine Funktionsweise einschränkten. Der Exekutivrat hat deshalb den Mechanismus überprüft und 2020 wesentliche Verbesserungsmassnahmen umgesetzt. Das *Inspection Panel* wurde in den *World Bank Accountability Mechanism* integriert und mit einem *Dispute Resolution Service* ergänzt. Damit wurde eine unabhängige Mediationsfunktion für eine gütliche Einigung zwischen Beschwerdeträgern und der Weltbank bzw. dem kreditnehmenden Land bereitgestellt, ohne dass eine formelle Prüfung der Einhaltung der Standards eingeleitet werden muss. Zudem wurde der Zugang zu den Untersuchungsberichten für die Beschwerdeführer erleichtert, die Beschwerdefrist auf bis zu 15 Monate nach Abschluss eines Projekts verlängert und die Zuständigkeit des Panels hinsichtlich der Überprüfung von eingeleiteten Korrekturmassnahmen erweitert. Die Schweiz hat aktiv zur Revision des *Inspection Panel* Mandats beigetragen (vgl. Box 8).

Analog zur Weltbank (IBRD und IDA) verfügen IFC und MIGA über einen Beschwerdemechanismus, das sogenannte *Office of the Compliance/Advisor Ombudsman*. Diesem Gremium obliegt die Aufgabe, Beschwerden gegen IFC und MIGA bei Nichteinhaltung der *Performance Standards* in Privatsektorprojekten zu untersuchen. Der Mechanismus wurde 2021 revidiert. Dabei wurde Unabhängigkeit des *Office of the Compliance/Advisor Ombudsman* gestärkt, die Aufgaben und Verantwortlichkeiten präzisiert sowie der Umgang mit und die Finanzierung von Entschädigungsforderungen geklärt.

Box 8: Der Einfluss der Schweiz auf die Revision des *Inspection Panels* Mandats

Die Revision des *Inspection Panel* Mandats war komplex und anspruchsvoll. Obwohl der Rechenschaftsmechanismus grundsätzlich unbestritten war, wiesen Entwicklungsländer auf die möglichen Missbrauchsrisiken des Instruments hin, die eine Verzögerung oder Verteuerung der Projekte und exzessive Entschädigungsforderungen zur Folge haben könnten. Das schweizerische Exekutivdirektorbüro war eng in die Revision involviert. Es konnte insbesondere zur Frage, wie das *Inspection Panel* und die neue Mediationsfunktion sinnvoll in einen neuen Rechenschaftsmechanismus integriert werden sollen, mit konstruktiven Vorschlägen zur abschliessenden Lösung beitragen. Es stützte sich dabei auch auf die Erfahrungen und Rückmeldungen aus betroffenen Stimmrechtsgruppenländern ab. Schliesslich gelang es, auch in stark umstrittenen Bereichen, wie den Zuständigkeiten des *Inspection Panels* oder der Beschwerdefrist, tragfähige Lösungen zu finden, die im Exekutivrat breite Unterstützung fanden.

Die Stärkung der unabhängigen Rechenschaftsmechanismen ist wesentlich für die Glaubwürdigkeit der Umwelt- und Sozialregelwerke der WBG. Damit verfügt die Weltbank über einen wirksamen und effizienten Beschwerdemechanismus, der auch für andere Entwicklungsbanken als Modell dienen kann.

4.4 Herausforderungen und Verbesserungsbedarf

Obwohl sich kein grundlegender Kurswechsel aufdrängt, zeichnen sich angesichts der bisherigen Umsetzungserfahrungen einige Herausforderungen und ein gewisser Verbesserungsbedarf ab.

- Wie sich gezeigt hat, setzt die Umsetzung der Standards den Aufbau von Kapazitäten in den Partnerländern voraus. Die Weltbank wird dafür weitreichende Unterstützung leisten müssen, insbesondere in Ländern mit wenig ausgebauten Institutionen und beschränkten Ressourcen. Eine besondere Herausforderung ist die Umsetzung der Standards in fragilen und von Konflikten betroffenen Staaten, wo nicht nur die funktionierenden Institutionen und Kapazitäten fehlen, sondern auch die Begleitung von Projekten und das Monitoring von Risiken erschwert ist. Hier ist die Weltbank auf die Unterstützung von anderen, in den Ländern stärker verankerten Organisationen der UNO oder des IKRK angewiesen.
- Eine weitere Herausforderung bleibt die Anpassung der Standards an neue Risiken, gerade auch im Hinblick auf den raschen technologischen Fortschritt. Mit dem zunehmenden Ausbau sinken die Übersichtlichkeit und Handhabbarkeit des neuen Regelwerks. Zudem wird der Unterhalt des gesamten Regelwerks aufwendig. Dies zeigt sich bereits heute bei den *Environmental, Health, and Safety Guidelines* (EHS Guidelines), die teilweise schon älteren Datums sind.
- Mit der zunehmenden Bedeutung der Digitalisierung drängen sich Standards in diesem Bereich auf. Die Weltbank unterstützt etwa Projekte im Bereich e-Government, zum Ausbau des Breitbandnetzes, zum Einsatz künstlicher Intelligenz bei der Energieversorgung, im öffentlichen Verkehr und anderen städtischen Diensten (sogenannte *Smart City* Projekte) aber auch zur Digitalisierung des Bankensektors. Dabei bestehen besondere Herausforderungen bezüglich Schutz der Privatsphäre, Datenschutz und Datensicherheit, zu deren Handhabung es Standards und Leitlinien braucht. Zudem stellen sich auch Fragen grundsätzlicher Natur zur Anwendung und Verwendung künstlicher Intelligenz, bezüglich derer sich die Weltbank positionieren muss. Die Ausarbeitung solcher Standards und Leitlinien erweist sich deshalb zunehmend als notwendig.²² Dies umso mehr als die Positionen der Mitgliedsländer der Weltbank hier teilweise weit auseinandergehen.
- Schliesslich müssen die Bemühungen um eine Harmonisierung der Umwelt- und Sozialstandards mit anderen multilateralen Entwicklungsbanken und den neuen bilateralen Gebern vorangetrieben werden. Insgesamt befinden sich die Standards der wichtigsten multilateralen Entwicklungsbanken auf ähnlichem Niveau, auch wenn es gewisse Unterschiede gibt (vgl. Anhang 2). Die Harmonisierung der Standards bleibt aber eine Herausforderung – insbesondere auch mit den sogenannten neuen Gebern wie China und Russland. Solange keine übergeordnete Harmonisierung der Standards stattfindet, bleibt die Gefahr, dass Länder für die Finanzierung von risikobehafteten Projekten auf weniger anspruchsvolle Kreditgeber zurückgreifen und dadurch die Standards gerade in denjenigen Projekten umgehen, in denen ihre Anwendung am wichtigsten wäre.

²² Siehe dazu auch die Bemühungen zur Regelung der Verwendung von künstlicher Intelligenz in der EU: [European Commission: New Rules and Actions for Excellence and Trust in Artificial Intelligence.](#)

Eine Überprüfung des neuen Umwelt- und Sozialregelwerks durch die Weltbank ist im Jahre 2024 vorgesehen. Diese wird vertieft Auskunft über die Wirksamkeit der neuen Standards und die angestrebte Verbesserung der Nachhaltigkeit der von der Weltbank finanzierten Investitionsprojekte geben.

5 Korruptionsbekämpfung

Korruption ist eines der grössten Hindernisse für inklusive und nachhaltige Entwicklung. Sie erhöht die Kosten und erschwert den Zugang zu Gesundheit, Bildung, Justiz, Energieversorgung und anderen grundlegenden Dienstleistungen und verschärft dadurch die Ungleichheit. Sie verringert private Investitionen, da sie das Risiko für Investoren erhöht, was sich negativ auf Wachstum und Beschäftigung auswirkt. Sie verzerrt öffentliche Ausgabenentscheidungen und schwächt die Qualität öffentlicher Investitionen mit dem Bau minderwertiger Infrastruktur und der Umgehung von Regulierungen und Qualitätskontrollen. Sie untergräbt die Rechtsstaatlichkeit und das Vertrauen der Öffentlichkeit in den Staat, erschüttert die Legitimität der Regierungen und stellt damit eine Bedrohung für Frieden, Menschenrechte und Stabilität dar. Korruption ist besonders ausgeprägt in Ländern mit schwachen Institutionen.

Die Weltbank arbeitet seit über 20 Jahren auf nationaler, regionaler und globaler Ebene daran, Länder beim Aufbau funktionsfähiger, transparenter und rechenschaftspflichtiger Institutionen zu unterstützen und Korruption zu verhindern. Ausgangspunkt war die Ansprache des damaligen Präsidenten, James D. Wolfensohn, im Oktober 1996 an die Weltbank Gouverneure, in der er zur Bekämpfung des «Krebsgeschwürs der Korruption» aufforderte.²³ Nicht nur erneuerte die Weltbank damals ihre Nulltoleranz-Politik gegenüber Korruption in eigenen Projekten, sie verpflichtete sich auch zur Aufdeckung und Beseitigung von systemischen und institutionellen Ursachen, die Korruption ermöglichen und begünstigen. Seither wurde die Korruptionsbekämpfung in den Programmdialog der Weltbank aufgenommen und die Forschung zu den Hintergründen und Ursachen verstärkt. Grundlage bildet die Gouvernanz- und Anti-Korruptionsstrategie der Weltbank.²⁴

5.1 Korruptionsbekämpfung auf Projektebene

Die Weltbank hat eine Politik der Nulltoleranz gegenüber Korruption. Mit weitgehenden Vorkehrungen stellt sie sicher, dass die ausbezahlten Mittel für die beabsichtigten Zwecke verwendet werden:

- Die treuhänderischen Risiken werden in der Projektvorbereitung als Teil der Risikoanalyse sorgfältig beurteilt. Die Verantwortlichkeiten und Auszahlungsprozesse werden so ausgestaltet, dass die Korruptionsrisiken minimiert werden. Diese Risiken werden zudem regelmässig neu beurteilt und die Prozesse falls nötig angepasst. Diese Anforderungen gelten sowohl für Investitionsprojekte als auch für Programmfinanzierungen, wo sie sich auf die Finanz- und Aufsichtsmechanismen innerhalb des Staatshaushalts beziehen.
- Ausschreibungen erfolgen durch die Kreditnehmer, jedoch auf der Basis der Ausschreibungsrichtlinien der Weltbank. Die Ausschreibungen werden im Rahmen eines risikobasierten Kontrollsystems von der Weltbank jeweils einzeln überprüft. Bei der Überwachung der Auszahlungen macht sich die Weltbank die technologischen Fortschritte in der Digitalisierung zunutze. Dies ist etwa der Fall bei der Finanzierung von Sozialprogrammen, wo dank neuer technologischer Mittel die Auszahlung bis zum einzelnen Endbegünstigten nachverfolgt werden kann. Zur Überwachung solcher

²³ People and Development, James D. Wolfensohn, President, The World Bank Group, Address to the Board of Governors, Washington, D.C., October 1, 1996 ([People and Development, James D. Wolfensohn](#)).

²⁴ [Strengthening Governance: Tackling Corruption, The World Bank Group's Updated Strategy and Implementation Plan](#), The World Bank Group, March 6, 2012.

Projekte stützt sich die Weltbank zudem auf zivilgesellschaftliche Organisationen, die über lokale Strukturen verfügen und Zugang zu den Endbegünstigten haben.

- Die Weltbank untersucht und sanktioniert Fehlverhalten konsequent. Für die Untersuchung von Betrugsvorwürfen ausserhalb oder innerhalb der Weltbank steht eine unabhängige Einheit von Spezialisten zur Verfügung. Die *Integrity Vice Presidency* untersucht und verfolgt Hinweise auf Betrug und Korruption in Weltbankprojekten gegen Projektverantwortliche in Partnerländern, involvierte Unternehmen oder Mitarbeitende der Weltbank. Bestätigen sich die Vorwürfe, kann die Bank Projekte stoppen und eine sofortige Rückzahlung geleisteter Zahlungen verlangen. Untersuchungsergebnisse werden auch mit den Ermittlungsbehörden in den Partnerländern geteilt, damit diese gegebenenfalls Verfahren einleiten können.
- Fehlbare Unternehmen werden vom Zugang zu Weltbankausschreibungen und, dank einer entsprechenden Vereinbarung, gleichzeitig auch von Ausschreibungen anderer Entwicklungsbanken ausgeschlossen.²⁵

Besondere Herausforderungen stellen sich bezüglich Korruptionsbekämpfung bei den Covid-19-Notfallfinanzierungen, welche in einem extrem volatilen und intransparenten Marktumfeld und unter eingeschränkten Kontrollmöglichkeiten abgewickelt werden müssen. Die Weltbank verfolgt diese Beschaffungen eng, fördert den Einbezug der Zivilgesellschaft und unterstützt die jeweiligen Rechnungskontrollbehörden in der Aufsicht und Kontrolle von Beschaffungen.

Trotz aller Vorkehrungen kann keine vollständige Sicherheit geschaffen werden. Ein Restrisiko bleibt, welches jeweils im Gesamtkontext des Projekts beurteilt werden muss. Dass es immer wieder zu Korruption oder Betrugsversuchen kommt, zeigt die lange Liste von sanktionierten Unternehmen.²⁶

5.2 Ursachenbekämpfung, Prävention und Aufdeckung

Die Weltbank unterstützt die Partnerländer bei der Identifikation und Beseitigung von systemischen Ursachen von Korruption. Im Rahmen der oben erwähnten Massnahmen zur Verbesserung der Gouvernanz (vgl. Kapitel 3.4) beteiligt sie sich am Aufbau leistungsfähiger, transparenter und rechenschaftspflichtiger Institutionen sowie bei der Planung und Umsetzung von Antikorruptionsprogrammen. Sie hilft, das öffentliche Finanzmanagement zu verbessern, das Justizwesen zu stärken sowie die Transparenz und Leistungsfähigkeit öffentlicher Dienste zu erhöhen. Dazu kommen Massnahmen zur Verringerung von Bestechungsmöglichkeiten, beispielsweise indem das öffentliche Beschaffungswesen unter Einbezug digitaler Technologien vereinfacht und automatisiert oder das Management natürlicher Ressourcen verbessert wird.

Neben der Prävention leistet die Weltbank auch Unterstützung für die Aufdeckung und Verhinderung illegaler Finanzströme. Diese Arbeit umfasst Massnahmen zur Stärkung von Rechnungsprüfungssystemen, zur Bekämpfung von Geldwäscherei, bis hin zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und organisierter Kriminalität. Über die *Stolen Asset Recovery Initiative* (StAR) leistet die Weltbank auch Unterstützung beim Einfrieren und der Rückführung gestohlener Gelder. Die Schweiz unterstützt das StAR Programm insbesondere bei der Stärkung von Rechnungshöfen. Sie nimmt zudem eine Vorreiterrolle bei der Rückführung von Potentatengeldern ein und arbeitet dabei in spezifischen Fällen auch eng mit der Weltbank zusammen (vgl. Box 9).²⁷ Die Weltbank leistet hier bedeutende Hilfestellung, indem sie bewährte Umsetzungs- und Überwachungsmechanismen zur Verfügung stellt.

²⁵ Bank Procedure: [Sanctions Proceedings and Settlements in Bank Financed Projects](#).

²⁶ Procurement – World Bank Listing of Ineligible Firms and Individuals: [World Bank List of Debarred Firms and Individuals](#).

²⁷ [Strategie der Schweiz zur Sperrung, Einziehung und Rückführung von Potentatengeldern \("Asset Recovery"\)](#), EDA, Direktion für Völkerrecht, ohne Datum.

Box 9: Rückführung gestohlener Vermögenswerte nach Nigeria

Die Schweiz hat sich Ende 2017 mit Nigeria und der Weltbank darauf geeinigt, illegal erworbene Vermögenswerte im Umfang von 321 Millionen US Dollar an Nigeria zu restituieren. Die Vermögenswerte wurden im Rahmen eines von der Genfer Staatsanwaltschaft gegen Abba Abacha geführten Strafverfahrens konfisziert. Die Mittel werden im Rahmen eines Weltbankprojekts dazu genutzt, soziale Sicherheitsnetze für die ärmste Bevölkerung bereitzustellen. Die gewählte Restitutionslösung steht in Einklang mit den Zielen der Strategie der Schweiz zur Sperrung, Einziehung und Rückführung von Potentaten-Geldern und dient international als gutes Beispiel für zukünftige Restitutionsfälle.

Neue Initiativen

Seit der Verabschiedung der Anti-Korruptionsstrategie durch die Weltbank hat sich der Kontext für die Korruptionsbekämpfung stark verändert. Die Weltbank überprüft deshalb gegenwärtig ihre Strategie, um der Globalisierung und dem technologischen Fortschritt Rechnung zu tragen. Über fünf Initiativen will sie ihre Strategie neu ausrichten und ergänzen:²⁸

- Die Weltbank will die Übernahme und Anwendung von internationalen Standards vorantreiben, etwa in Bereichen wie der Offenlegung des wirtschaftlichen Eigentums (*Beneficial Ownership*) oder der Konfiszierung von ungeklärtem Vermögen. Es soll auch nach Mitteln gesucht werden, um Korruption und illegale Finanzflüsse besser messen oder schätzen zu können.
- Die Weltbank will besser verstehen, wie sich Eliten-Netzwerke ungestraft staatliche Ressourcen aneignen können (*State Capture*). Ausgangspunkt ist die Erkenntnis, dass Korruption tiefer in den Machtstrukturen verwurzelt ist als angenommen. Gestützt darauf will die Weltbank im Politikdialog Reformen zur Diskussion stellen und wo möglich die staatlichen Aufsichts- und Kontrollmechanismen stärken.
- Die Weltbank will die unterschiedlichen Ursprünge und Formen von Korruption im Justizwesen, in staatlichen Unternehmen oder im Rohstoffsektor mit differenzierten, sektorspezifischen Ansätzen besser erfassen.
- Die Weltbank will neue Technologien zur weiteren Verbesserung der Transparenz nutzen. Neben e-Government-Applikationen wird auch Big Data zur Aufdeckung, dem besseren Verständnis und der Eindämmung von Korruptionsrisiken genutzt.
- Die Weltbank will vermehrt die unterstützenden Dienstleister angehen. Ausgangspunkt ist, dass es für Korruption nicht nur aktiv bestechende und passiv entgegennehmenden Akteure braucht, sondern auch professionelle Dienstleister, welche die Gelder transferieren oder verstecken. Mit dieser Initiative sollen Banken, Rechtsanwälte und Konsulenten angesprochen werden, die solche Unterstützungsleistungen erbringen.

Diese Initiativen sollen die bisherige Strategie verfeinern und ergänzen. Zudem ist geplant, die Diagnose zu verbessern und die Interventionen in den einzelnen Ländern zu priorisieren. Die Weltbank sieht dabei vor, eng mit anderen multilateralen Institutionen und zivilgesellschaftlichen Organisationen zusammenarbeiten. Ein entsprechender Aktionsplan ist gegenwärtig in Ausarbeitung.

Diese Bemühungen zeigen, dass die Weltbank den Korruptionsrisiken grosse Bedeutung beimisst. Gleichzeitig lassen sie auch keinen Zweifel an den Herausforderungen, denen sich die Weltbank bei der Bekämpfung der Korruption gegenüber sieht. Die Ursachen, Formen und Mechanismen der Korruption sind ausserordentlich tiefgreifend und komplex und erfordern ein international abgestimmtes, gemeinsames und umfassendes Vorgehen.

²⁸[Anticorruption Initiatives](#), Reaffirming Commitment to a Development Priority, World Bank Group, 2019.

6 Handlungsprioritäten für die Schweiz

Aus den vorangehenden Erläuterungen ergeben sich eine Reihe von Handlungsprioritäten für die Schweiz. Im Folgenden wird unterschieden zwischen Handlungsprioritäten in Bezug auf die Umsetzung der neuen Umwelt- und Sozialstandards sowie die Korruptionsbekämpfung.

6.1 Umsetzung der neuen Umwelt- und Sozialstandards

Die Schweiz hat ein grosses Interesse daran, dass die neuen Umwelt- und Sozialstandards erfolgreich umgesetzt werden. Angesichts der ersten Erfahrungen drängt sich derzeit kein grundlegender Richtungswechsel auf. Die sich abzeichnenden Herausforderungen müssen allerdings eng verfolgt werden. Im Vordergrund stehen fünf Punkte:

- Es ist sicherzustellen, dass die Weltbank über genügend Ressourcen für den Aufbau der notwendigen Kapazitäten und die Unterstützung der Projektverantwortlichen in den Partnerländern verfügt und diese gezielt einsetzt.
- Arbeitsrechte und Arbeitsschutz (ESS2), der Schutz besonders benachteiligter und verletzlicher Bevölkerungsgruppen (ESS4) sowie der Einbezug aller Anspruchsgruppen (ESS10), deren Umsetzung sich zum Teil als schwierig erweist, müssen sichergestellt werden. Entsprechende Kontrollinstanzen und -mechanismen müssen etabliert und mit Expertise und Befugnissen ausgestattet werden, um den Vollzug und die Einhaltung nationaler Rechtsvorschriften zu beaufsichtigen und durchzusetzen.
- Es ist sicherzustellen, dass die internationalen Verpflichtungen in den Bereichen Ressourceneffizienz, Vermeidung und Management von Umweltverschmutzung (ESS3) sowie dem Erhalt der biologischen Vielfalt und der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen (ESS6) adäquat umgesetzt werden.
- Ein besonderes Augenmerk muss auf fragilen und von Konflikten betroffenen Ländern liegen, wo Gouvernanz und schwache Institutionen besondere Herausforderungen darstellen für die Einhaltung und Umsetzung der Standards darstellen. Die aufgrund der Covid-19-Krise erschwerte Projektüberwachung vor Ort erfordert ebenfalls erhöhte Aufmerksamkeit.
- Bei der Anwendung des flexibleren, risikobasierten Ansatzes der neuen Standards muss sichergestellt werden, dass die *Environmental and Social Commitment Plans* vollständig, angemessen und nachvollziehbar sind und ein adäquates, risikobasiertes Monitoring der Risiken erfolgen kann.

Über die unmittelbare Umsetzung hinaus, muss das neue Regelwerk weiterentwickelt und unterhalten werden, um neu auftretende Risiken und Erkenntnisse aus der bisherigen Projektumsetzung zu berücksichtigen. Die Schweiz setzt sich bereits heute dafür ein, dass die multilateralen Entwicklungsbanken Standards zum Management von Risiken und Auswirkungen von Projekten im Bereich der Digitalisierung entwickeln, um den Schutz der Privatsphäre, Datenschutz und Datensicherheit in solchen Projekten zu gewährleisten und eine wesensfremde Anwendung oder Missbrauch finanzieller Technologien zu verhindern.

Die Schweiz unterstützt die Harmonisierung der Standards zwischen den multilateralen Entwicklungsbanken. Sie setzt sich auch in anderen multilateralen Foren, wie beispielsweise im Entwicklungshilfeausschuss der OECD (DAC) für dieses Anliegen ein.

Ferner muss sichergestellt werden, dass die ökologischen und sozialen Anforderungen von Programmfinanzierungen – soweit aufgrund ihrer unterschiedlichen Zielsetzung und Ausrichtung sinnvoll – kohärent sind mit denjenigen von Investitionsprojekten. Die Schweiz wird sich für diese Kohärenz über die verschiedenen Instrumente der Weltbank einsetzen. Im Vordergrund stehen dabei die Bestimmungen zur Konsultation mit Anspruchsgruppen und zur Informationspflicht bzw. Offenlegung ökologischer und sozialer Risiken und Auswirkungen.

Die Umsetzung der neuen Umwelt- und Sozialstandards bleibt eine wichtige Priorität der Schweiz. Sie insistiert auf einer regelmässigen Berichterstattung an den Exekutivrat. Die erste unabhängige Evaluation der Umsetzung der neuen Standards im Jahre 2024 soll sich insbesondere auf Fragen der Effizienz und Wirksamkeit, der Anwendbarkeit in schwierigen Kontexten und möglicher Umgehungsrisiken konzentrieren. Die Schweiz zählt dabei auch auf die Rückmeldungen aus den Stimmrechtsgruppenländern, die in ihren Projekten mit den neuen Standards arbeiten, sowie zivilgesellschaftlichen Organisationen, welche die Umsetzung der Standards ebenfalls eng verfolgen.

6.2 Korruptionsbekämpfung

Eine wirksame Korruptionsbekämpfung durch die Weltbank wird weiterhin zu den Prioritäten der Schweiz gehören. Auf Projektebene setzt sie sich insbesondere für den Einsatz neuer digitaler Technologien ein, damit die bereitgestellten Mittel ihr Ziel erreichen. Gerade auch in Zeiten der Covid-19 Pandemie – wenn Mittel für die Bekämpfung der Pandemie rasch bereitgestellt werden müssen, die Projektüberwachung vor Ort aber erschwert ist – tragen neue Technologien zur Korruptionsbekämpfung bei.

Die Schweiz erwartet von der Weltbank auch einen systematischen und wirksamen Ansatz zur Bekämpfung der Ursachen der Korruption in den Partnerländern und eine Priorisierung der Korruptionsbekämpfung in den Länderprogrammen. Dies erfordert eine dynamische Anpassung der Ansätze an die neusten Entwicklungen im Bereich der digitalen Technologien.

Als bedeutendes Finanzzentrum steht die Schweiz in einem besonderen Fokus, wenn es um die Verhinderung von Korruption, unlauterer Finanzflüsse und die Rückführung gestohlener Gelder geht. Sie unterstützt deshalb die Arbeiten im Rahmen der neuen Antikorruptionsinitiativen der Weltbank und wird auch weiterhin die *Stolen Asset Recovery Initiative* (StAR) der Weltbank mittragen.

7 Schlussfolgerungen des Bundesrats

Der vorliegende Bericht erläutert die neuen Umwelt- und Sozialstandards der Weltbank, macht einen Vergleich mit zentralen aussen- und entwicklungspolitischen Leitlinien der Schweiz, legt die Herausforderungen bei der Umsetzung der Standards dar und identifiziert die Handlungsoptionen für die Schweiz, einschliesslich bei der Korruptionsbekämpfung.

Das neue Umwelt- und Sozialregelwerk der Weltbank stellt sicher, dass die ökologischen und sozialen Risiken von Investitionsprojekten identifiziert sowie kontinuierlich überwacht und minimiert werden. Mit der Berücksichtigung zusätzlicher sozialer Risiken in den Bereichen Arbeitsrechte, Schutz der Allgemeinheit und Engagement mit Anspruchsgruppen haben die Standards mit der Revision eine bedeutende und notwendige Ausweitung erfahren.

Der Bericht zeigt, dass die Prinzipien und Anforderungen des neuen Umwelt- und Sozialregelwerks mit den entsprechenden politischen Leitlinien der Aussenpolitischen Strategie 2020-2023 und IZA-Strategie 2021-2024 weitestgehend übereinstimmen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Förderung von Menschenrechten, die Unterstützung eines nachhaltigen, qualitativ hochstehenden Wachstums und die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze, die Bekämpfung des Klimawandels und Förderung einer nachhaltigen Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen sowie die Verbesserung von Gouvernanz und Rechtsstaatlichkeit. Die Schweiz wird sich in den entsprechenden Gremien der WBG auch weiterhin für die Einhaltung dieser Leitlinien einsetzen.

Die Umsetzung der neuen Umwelt- und Sozialstandards erfolgt planmässig. Eine erste Auswertung der bisherigen Erfahrungen weist auf gewisse Herausforderungen und mögliche Verbesserungsmöglichkeiten hin. Für den Bundesrat ergeben sich folgende fünf Handlungsprioritäten für die Schweiz:

- Die WBG muss die Umsetzung der neuen Standards eng begleiten und Partnerländern genügend Mittel und Expertise zur Verfügung stellen, damit alle Anspruchsgruppen angemessen einbezogen und die Standards erfüllt werden.
- Die WBG muss den Unterhalt des Umwelt- und Sozialregelwerks sicherstellen. Dies umfasst sowohl die periodische Aktualisierung bestehender Standards als auch die Einarbeitung notwendiger Ergänzungen, wie zum Beispiel im Bereich der Digitalisierung. Die Anforderungen für Programmfinanzierungen sollen in Einklang mit den neuen Standards gebracht werden.
- Zusätzliche Bemühungen sind notwendig zur Harmonisierung der Standards mit anderen multilateralen Entwicklungsbanken und neuen bilateralen Gebern. Die Schweiz wird diese Bemühungen auch in den anderen multilateralen Organisationen vorantreiben.
- Die Schweiz unterstützt die Ausweitung der Klimaverpflichtungen der WBG, den Fokus auf erneuerbare Energien und eine konsequente Förderung der Energiewende. Die aktuelle Covid-19 Krise soll genutzt werden, um ein nachhaltiges, inklusives und widerstandsfähiges Wachstum zu ermöglichen.
- Die Schweiz ermutigt die Weltbank, die neuen Anti-Korruptionsinitiativen schnell und umfassend umzusetzen. Zentral ist aus ihrer Sicht ein genaues Verständnis der unterschiedlichen Ursprünge und Formen von Korruption in einzelnen Sektoren, eine Priorisierung der Korruptionsbekämpfung in den Länderprogrammen, die Nutzung neuer Technologien zur Aufdeckung von Korruption und die Umsetzung bestehender völkerrechtlicher Normen.

Der Bundesrat wird diese Prioritäten in seinem Engagement mit der WBG, sprich im Gouverneursrat der WBG, innerhalb des Entwicklungskomitees und im Exekutivrat, eng verfolgen. Er wird die Aussenpolitischen Kommissionen der beiden Räte im Rahmen der in Art. 5 des "Bundesbeschlusses über die Beteiligung der Schweiz an den Kapitalerhöhungen der Weltbankgruppe" vom 16. Dezember 2020 regelmässig über sein Handeln in diesen Bereichen informieren.

Literaturverzeichnis

Anticorruption Initiatives, Reaffirming Commitment to a Development Priority, World Bank Group, Equitable Growth, Finance & Institutions, Washington DC, December 20, 2019

Aussenpolitische Strategie 2020-2023, Schweizerische Eidgenossenschaft, Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA, Bern, 29.01.2020

Benchmarking Environmental and Social Framework against Peer MDB Provisions, Asian Infrastructure Investment Bank (AIIB), Beijing, February 2021

International Finance Corporation's Policy on Environmental and Social Sustainability, International Finance Corporation, Washington DC, January 1, 2012

People and Development, James D. Wolfensohn, President of the World Bank Group, Address to the Board of Governors, Washington, D.C., October 1, 1996

Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council Laying Down Harmonised Rules On Artificial Intelligence, European Commission, Brussels, April 21, 2021

Strategie der internationalen Zusammenarbeit 2021-2024, Schweizerische Eidgenossenschaft, Herausgeber: Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA, Bern, 19.02.2020

Strategie der Schweiz zur Sperrung, Einziehung und Rückführung von Potentatengeldern ("Asset Recovery"), Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA, Direktion für Völkerrecht DV, ohne Datum

Strengthening Governance: Tackling Corruption, The World Bank Group's Updated Strategy and Implementation Plan, The World Bank, Washington DC, March 6, 2012

The World Bank, Environmental and Social Framework, International Bank for Reconstruction and Development/The World Bank, Washington DC, 2017

The World Bank Environmental and Social Framework, Implementation Update, The World Bank, Washington DC, September 2020

The World Bank's Environmental and Social Safeguards and the evolution of global order, Philipp Dann and Michael Riegner, Leiden Journal of International Law, 2019

Anhang 1: Vergleich der zehn Umwelt- und Sozialstandards

Standard	Wichtigste Inhalte und Anforderungen	Grundlage / Bezüge	Schweizerische Vorschriften
ESS1: Assessment and Management of Environmental and Social Risks and Impacts	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Allgemein</u>: Das Partnerland erfasst und überwacht ökologische und soziale Risiken und Auswirkungen des Projekts während des gesamten Projektzyklus. Es führt eine Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung durch, bindet Interessengruppen ein, legt Projektinformationen offen, verfasst einen Umwelt- und Sozialverträglichkeitsplan und erstattet regelmässig Bericht zur Umsetzung. Das Projekt wendet die relevanten Anforderungen der Environmental, Health, and Safety Guidelines (EHSGs) der WBG oder diejenigen des Gastlands an, je nachdem welche strenger sind. • <u>Auswahl der relevanten Umwelt- und Sozialstandards</u>: Die Weltbank und das Partnerland entscheiden, ob und welche Standards des Kreditnehmers sie für die Beurteilung, Entwicklung und Umsetzung eines Projekts verwenden. • <u>Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung</u>: Der Umfang der Prüfung soll in einem angemessenen Verhältnis zu den potenziellen Projektrisiken und -auswirkungen stehen. Sie umfasst alle relevanten direkten, indirekten und kumulierten Risiken und Auswirkungen über den gesamten Projektzyklus. Dabei kommt eine Hierarchie der Massnahmen zur Anwendung: (a) Risiken und Auswirkungen antizipieren und vermeiden; (b) Risiken und Auswirkungen auf ein akzeptables Mass minimieren oder reduzieren, wenn eine Vermeidung nicht möglich ist; (c) vor verbleibenden Risiken und Auswirkungen schützen, (d) Kompensation vorsehen, wenn erhebliche Risiken verbleiben. Bei der Erfassung der Risiken und Auswirkungen werden die Hauptlieferanten mitberücksichtigt. • <u>Umwelt- und Sozialverträglichkeitsplan (ESCP)</u>: Der ESCP legt die Massnahmen fest, die zur Einhaltung der Umwelt- und Sozialstandards erforderlich sind. Er wird mit der Weltbank vereinbart und ist Bestandteil der Finanzierungsvereinbarung. Er enthält alle Massnahmen, um Risiken zu vermeiden und zu minimieren. Er legt zudem einen Prozess fest zur Überwachung der Risiken und Auswirkungen und gegebenenfalls der Anpassung der Massnahmen im Sinne eines adaptiven Risikomanagements. • <u>Projektüberwachung und Berichterstattung</u>: Das Partnerland überwacht die Risiken und Auswirkungen des Projekts entsprechend dem ESCP und erstattet regelmässig Bericht. Auf der Grundlage dieses Monitorings legt das Partnerland die nötigen Korrektur- und Vorbeugungsmassnahmen fest und nimmt diese in einer für die Weltbank akzeptablen Weise in den ESCP auf. • <u>Einbindung der Anspruchsgruppen</u>: Das Partnerland bleibt während des gesamten Projektzyklus mit den Anspruchsgruppen in Kontakt und stellt ihnen ausreichende Informationen zur Verfügung. Bei Projekten mit hohem und erheblichem Risiko müssen diese Informationen vor der Projektprüfung durch die Weltbank zur Verfügung gestellt werden. 		<p>Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für Projekte, welche die Umwelt erheblich belasten können, so dass die Einhaltung der Vorschriften über den Schutz der Umwelt voraussichtlich nur mit projekt- oder standortspezifischen Massnahmen sichergestellt werden kann (z.B. im Strassen und Schienenverkehr, in der Schiff- und Luftfahrt, bei der Erzeugung, Übertragung und Lagerung von Energie, Wasserbau, Entsorgung, etc.). Dies setzt Überprüfung voraus, ob das Projekt der Umweltschutzgesetzgebung entspricht (Umweltschutzgesetz, Natur- und Heimat-, Landschafts und Gewässerschutz sowie Walderhaltung, Jagd, Fischerei und Gentechnik). Der Umweltverträglichkeitsbericht muss die zurechenbaren Auswirkungen auf die Umwelt einzeln, gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken ermitteln.</p>
ESS2: Labor and Working Conditions	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Arbeitsbedingungen und Arbeitsrechte</u>: Voraussetzungen sind klare Arbeitsbedingungen, Nichtdiskriminierung sowie das Recht, sich zu organisieren, sofern dies in Einklang mit nationalem Recht ist. Wo nationales Recht diese Möglichkeit einschränkt, dürfen Projektmitarbeiter alternative Mechanismen entwickeln, um ihre Beschwerden auszudrücken und ihre Rechte zu schützen. • <u>Kinderschutz</u>: Kinder unter 14 Jahren werden nicht beschäftigt; ein Kind unter 18 Jahren darf nicht in einer Weise beschäftigt werden, die seine körperliche, geistige, moralische oder soziale Entwicklung beeinträchtigen. • <u>Beschwerdemechanismus</u>: Ein Beschwerdemechanismus muss vorhanden sein für alle Beschäftigten, die direkt oder über Lieferfirmen am Projekt beteiligt sind. • <u>Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz</u>: Eine sichere Arbeitsumgebung in Einklang mit den besten Branchenpraktiken muss genauso wie Präventiv- und Schutzmassnahmen, Schulung, Dokumentation, Notfallprävention, Abhilfe bei Beeinträchtigungen und Meldesysteme für gefährliche oder gesundheitsgefährdende Arbeitssituationen gegeben sein. 	<p>Universal Declaration of Human Rights (Art. 4, 20, 23, 24). ILO Conventions: Freedom of association, collective bargaining, and industrial relations; Forced labor, elimination of child labor and protection of children and young persons, equality of opportunity and treatment, labor administration and</p>	<p>Weitgehend deckungsgleich mit von der Schweiz unterzeichneten ILO Conventions und den schweizerischen arbeitsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere: Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit, Bekenntnis zur Versammlungs- und Koalitionsfreiheit, allerdings kein Streikrecht; analoge Mindestalterbestimmungen, analoge Regelungen zum Arbeitsschutz.</p>

		inspection; Employment policy and promotion; Employment security, wages, working time, occupational safety and health; Social security, etc. General WBG Environmental, Health, and Safety Guidelines (EHSG) and industry-specific EHSG and Good International Industry Practice (GIIP).	
ESS3: Resource Efficiency and Pollution Prevention and Management	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Ressourceneffizienz</u>: Es wird vorausgesetzt, dass alle technisch und finanziell machbaren Massnahmen zur Verbesserung des Verbrauchs von Energie, Wasser und Rohstoffen getroffen werden und keine signifikanten Auswirkungen auf die Qualität und Verfügbarkeit der Ressourcen entstehen. • <u>Vermeidung von Umweltbelastungen</u>: Es wird vorausgesetzt, dass die Freisetzung von Schadstoffen vermieden wird; die Kontrolle und Minimierung der Schadstoffkonzentration und –menge erfolgt; potenzielle Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt berücksichtigt wird; die Quellen der Verschmutzung identifiziert werden; die Erzeugung gefährlicher oder ungefährlicher Abfälle vermieden bzw. minimiert wird; die Wiederverwendung und das Recycling von Abfällen gefördert wird; bestehende Bestimmungen für die Entsorgung gefährlicher Abfälle vorhanden sind und eingehalten werden; die Herstellung, Handel und Verwendung von Chemikalien und Gefahrstoffen, die internationalen Verboten unterliegen, vermieden wird; das integrierte Pestizidmanagement bzw. das <i>Integrated Vector Management</i> Anwendung finden; keine Produkte verwendet werden, die nicht den EHSGs entsprechen; keine Pestizide verwendet werden, die Wirkstoffe enthalten, die durch geltende internationale Übereinkommen oder deren Protokolle oder in deren Anhängen eingeschränkt sind; keine Produkte verwendet werden, die ein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen. 	EHSG, particularly the relevant Industry Sector Guidelines (agribusiness, chemicals, forestry, manufacturing, power, infrastructure, mining, oil and gas). International conventions on pesticides (UN Treaties: Rotterdam convention on the prior informed consent procedure for certain hazardous chemicals and pesticides in international trade; Stockholm convention on persistent organic pollutants, Montreal protocol on substances that deplete the ozone layer).	Umweltschutzgesetz: Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen sind im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Art. 11). Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden. Abfälle müssen soweit möglich verwertet werden (Art. 30). Zur langfristigen Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit werden Massnahmen gegen chemische und biologische Bodenbelastungen in den Ausführungsvorschriften verschiedener Gesetze geregelt (Art. 33). Vorgaben für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Pflanzenschutzmittelverordnung.
ESS4: Community Health and Safety	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Gesundheit und Sicherheit der Allgemeinheit</u>: Das Partnerland identifiziert die Risiken und Auswirkungen des Projekts auf die Gesundheit und Sicherheit der Allgemeinheit über den ganzen Projektzyklus. Es plant, baut und betreibt die Infrastruktur und Ausrüstung in Übereinstimmung mit den nationalen gesetzlichen Anforderungen, den EHSGs und anderen GIIP unter Berücksichtigung der Sicherheitsrisiken für Dritte und betroffene Gemeinden. Die potenziellen Verkehrssicherheitsrisiken für Arbeitnehmende, betroffene Gemeinden und Verkehrsteilnehmende während des gesamten Projektzyklus werden bestimmt, überwacht und minimiert. Dasselbe gilt für potenzielle Risiken und Auswirkungen auf Ökosysteme. Auch soll das Risiko einer Exposition der Gemeinschaft gegenüber gefährlichen Materialien und Substanzen vermieden bzw. minimiert werden. Eine Notfallplanung wird vorausgesetzt. • <u>Sicherheitspersonal</u>: Das Partnerland bewertet die Risiken, die durch Sicherheitsvorkehrungen für Personen innerhalb und ausserhalb des Projektstandorts entstehen. Es orientiert sich dabei an den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit und den GIIP sowie an geltendem Recht in Bezug auf Beschäftigung, Verhaltensregeln, Ausbildung, Ausrüstung und Überwachung solcher Sicherheitskräfte. Es sanktioniert keine Anwendung von Gewalt, ausser sie ist zur Prävention, Verteidigung und verhältnismässig zur Art und Ausmass der Bedrohung. • <u>Sicherheit von Staudämmen</u>: Sicherheit wird durch unabhängiges Expertengremium geprüft. Es gelten besondere Anforderungen bzgl. Bauüberwachung, Qualitätssicherung und Ausschreibung. 	Universal Declaration of Human Rights (Art. 3). EHSGs and GIIP.	Umweltschutzgesetz: Die Emissionsbegrenzungen (Luft, Lärm, Erschütterungen und Strahlung) werden verschärft, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass die Einwirkungen unter Berücksichtigung der bestehenden Umweltbelastung schädlich oder lästig werden (Art. 11). Für die Beurteilung der schädlichen oder lästigen Einwirkungen legt der Bundesrat Immissionsgrenzwerte fest (Art. 13). Stoffe dürfen nicht für die Verwendung in Verkehr gebracht werden, bei denen sie, ihre Folgeprodukte oder Abfälle bei vorschriftsgemäsem Umgang die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährden können (Art. 26).

<p>ESS5: Land Acquisition, Restrictions on Land Use and Involuntary Resettlement</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Allgemein</u>: Der Landerwerb wird auf den Projektbedarf beschränkt. Das Partnerland bietet den betroffenen Personen eine Entschädigung zu Wiederbeschaffungskosten und Unterstützung bei der Wiederherstellung des Lebensunterhalts an, stellt einen Beschwerdemechanismus bereit, identifiziert betroffene Personen, erstellt ein Inventar von Grundstücken, Vermögenswerten und Anspruchsberechtigungen und stellt eine den Risiken angemessene Planung sicher. • <u>Umsiedlung</u>: Das Partnerland erarbeitet einen detaillierten Umsiedlungsplan einschliesslich Budget und Zeitplan, dokumentiert alle Transaktionen, bietet eine Auswahl möglicher gleichwertiger Umsiedlungsoptionen an und entschädigt Umgesiedelte für den Verlust von Vermögenswerten. Es erfolgt keine Zwangsräumung ohne dass die Betroffenen Zugang zu Rechtsmitteln haben. • <u>Unfreiwillige Umsiedlung</u>: Das Partnerland erarbeitet einen Umsiedlungsplan inkl. Auswirkungen, Zielen, Zählung, Rechtsrahmen, institutionellem Rahmen, Anspruchsberechtigung, Bewertung des Schadenersatzes, Umsetzungszeitplan, Kosten und Budget, Beschwerdemechanismus, <i>Resettlement Framework</i> mit Grundsätzen, organisatorischen Vorkehrungen, etc. 	<p>Universal Declaration of Human Rights (Art. 17).</p>	<p>Bundesgesetz über die Enteignung: Enteignungsrecht kann nur geltend gemacht werden für Werke, die im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines grossen Teils des Landes liegen (Art. 1). Bei der Festsetzung der Entschädigung sind alle Nachteile zu berücksichtigen, die dem Enteigneten aus der Entziehung oder Beschränkung seiner Rechte erwachsen (Art. 19). Einsprache an die Genehmigungsbehörde (Art. 33).</p>
<p>ESS6: Biodiversity Conservation and Sustainable Management of Living Natural Resources</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Allgemeines</u>: Das Partnerland bestimmt die direkten, indirekten und kumulativen Risiken und Auswirkungen auf Lebensräume und darin enthaltene Biodiversität (Lebensraumverlust, -degradation und -fragmentierung, invasive gebietsfremde Arten, Übernutzung, hydrologische Veränderungen, Nährstoffbelastung, Verschmutzung sowie Auswirkungen des Klimawandels). • <u>Erhaltung von Biodiversität und Lebensräumen</u>: Das Partnerland vermeidet oder minimiert negative Auswirkungen auf Biodiversität und Lebensräume. Die Minderungshierarchie umfasst den Ausgleich der biologischen Vielfalt als letztes Mittel. Projekte, die negative Auswirkungen auf <u>kritische Lebensräume</u> haben, werden nicht umgesetzt, ausser es werden klare Bedingungen erfüllt, einschliesslich einer Minderungsstrategie, die Nettogewinne für die Biodiversität erzielt, für die der kritische Lebensraum ausgewiesen wurde. Es muss eine <u>nachhaltige Bewirtschaftung lebender natürlicher Ressourcen</u> in Projekten sichergestellt werden, welche die Primärproduktion und die Ernte lebender natürlicher Ressourcen umfasst. Plantagen für die kommerzielle Land- und Forstwirtschaft müssen so gestaltet werden, dass Bedrohungen für natürliche Lebensräume verhindert und eingedämmt werden. Kommerzielle Forstbetriebe müssen im Rahmen eines unabhängigen Zertifizierungssystems zertifiziert werden. Im Rahmen der industriellen Produktion von Pflanzen und der Tierhaltung werden GIIP befolgt, um nachteilige Risiken oder Auswirkungen zu vermeiden oder zu minimieren. • <u>Zulieferer</u>: Der Einkauf natürlicher Rohstoffe, von denen bekannt ist, dass sie aus Gebieten stammen, in denen das Risiko einer erheblichen Verschlechterung natürlicher oder kritischer Lebensräume besteht, unterliegt einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die eine Beurteilung der von den Zulieferern verwendeten Verifizierungspraktiken umfasst. 	<p>Independent forest certification systems. GIIP.</p>	<p>Bestimmungen aus dem Natur-, Heimatschutz-, Landwirtschafts-, Nationalpark-, Gewässerschutz-, und Waldgesetz sowie Amphibienlaichgebiete-, Artenschutz-, Auen-, Flach-, Hochmoor- und Moorlandwirtschafts-, Trockenwiesen- und Direktzahlungsverordnung.</p>
<p>ESS7: Indigenous Peoples / Sub-Saharan African Historically Underserved Traditional Local Communities</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Allgemein</u>: Das Partnerland stellt sicher, dass indigene Völker, die im Projektgebiet leben oder ihm kollektiv verbunden sind, umfassend konsultiert werden und sich aktiv an der Projektgestaltung und der Festlegung der Projektdurchführung beteiligen können. • <u>Bestimmung und Vermeidung negativer Auswirkungen</u>: Die Art und das Ausmass der erwarteten direkten und indirekten wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Risiken und Auswirkungen auf indigene Völker werden identifiziert, minimiert und allenfalls in einer kulturell angemessenen Weise kompensiert, die der Art und dem Ausmass dieser Auswirkungen sowie der Form und dem Grad der Anfälligkeit der betroffenen indigenen Völker angemessen ist. Land, Territorium, Umwelt, Gesundheit und Kultur von Völkern „in freiwilliger Isolation“ werden anerkannt, respektiert und geschützt. • <u>Freie, vorherige und informierte Zustimmung (Free, prior and informed consent – FPIC)</u>: Das Partnerland muss einen FPIC einholen, wenn das Projekt nachteilige Auswirkungen auf Land und natürliche Ressourcen hat, die sich in traditionellem Eigentum, Nutzung oder angestammter Besetzung von indigenen Völkern befinden, die Umsiedlung indigener Völker von Land und natürlichen Ressourcen bewirkt oder erhebliche Auswirkungen auf indigene Völker haben wird, die für ihre Identität und/oder kulturelle, zeremonielle oder spirituelle Aspekte ihres Lebens wesentlich sind. Zustimmung bezieht sich auf die kollektive Unterstützung betroffener indigener Völker für die sie betreffenden Projektaktivitäten, die durch einen kulturell angemessenen Prozess erreicht wird. 	<p>UN Declaration of Human Rights.</p>	

	<p>Eine solche Zustimmung kann auch bestehen, wenn einige Einzelpersonen oder Gruppen solche Projektaktivitäten ablehnen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Beschwerdemechanismus</u>: Das Partnerland stellt sicher, dass für das Projekt ein Beschwerdemechanismus eingerichtet wird, der kulturell angemessen und für betroffene indigene Völker zugänglich ist und die Verfügbarkeit von Rechtsmitteln und Streitbelegungsmechanismen zwischen indigenen Völkern berücksichtigt. 		
ESS8: Cultural Heritage	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Allgemein</u>: Das Partnerland identifiziert und vermeidet Risiken und Auswirkungen auf das kulturelle Erbe. Wenn eine Vermeidung von Auswirkungen nicht möglich ist, werden Massnahmen umgesetzt, um die Auswirkungen auf das Kulturerbe zu verringern. • <u>Konsultation der Interessenträger und Ermittlung des Kulturerbes</u>: Das Partnerland identifiziert die Interessenträger, die für das Kulturerbe relevant sind und führt eine angemessene Konsultation durch. 		Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen: Art. 5 regelt die Aufgabe der Kantone bei der Inventarisierung von Kulturgüter.
ESS9: Financial Intermediaries	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Umwelt- und Sozialmanagementsystem</u>: Finanzintermediäre müssen ökologische und soziale Risiken und Auswirkungen systematisch bestimmen, steuern und überwachen. Dafür führen sie ein Umwelt- und Sozialverfahren ein, entwickeln die institutionellen und organisatorischen Kapazitäten, um die entsprechenden Richtlinien umzusetzen und binden Anspruchsgruppen in einer Weise ein, die den Risiken und Auswirkungen des Projekts entspricht. 		
ESS10: Stakeholder Engagement and Information Disclosure	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Allgemeines</u>: Das Partnerland ist verpflichtet, sich über den gesamten Projektzyklus mit den Anspruchsgruppen zu engagieren. Art, Umfang und Häufigkeit stehen in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Umfang des Projekts und seinen potenziellen Risiken und Auswirkungen. Es stellt den Anspruchsgruppen zeitnah relevante, verständliche und zugängliche Informationen zur Verfügung und konsultiert sie in einer kulturell angemessenen Weise, die frei von Manipulation, Einmischung, Zwang, Diskriminierung und Einschüchterung ist. • <u>Engagement während der Projektvorbereitung und -durchführung</u>: Das Partnerland identifiziert die verschiedenen Anspruchsgruppen, sowohl vom Projekt betroffene Personen als auch andere interessierte Gruppen oder Personen. Es werden speziell diejenigen Gruppen identifiziert, die aufgrund ihrer besonderen Umstände benachteiligt oder gefährdet sein könnten. Das Partnerland entwickelt einen <i>Stakeholder Engagement Plan</i> und setzt diesen um. Es legt Projektinformationen offen, damit die Beteiligten die Risiken und Auswirkungen des Projekts sowie potenzielle Chancen verstehen. Es führt einen angemessenen Konsultationsprozess durch, der den Anspruchsgruppen Gelegenheit gibt, ihre Meinung zu Projektrisiken, Auswirkungen und Minderungsmaßnahmen zu äussern und es umgekehrt dem Kreditnehmer ermöglicht, diese zu berücksichtigen und darauf zu reagieren. Das Engagement wird während der Projektdurchführung weitergeführt. • <u>Beschwerdemechanismus</u>: Das Partnerland richtet einen Beschwerdemechanismus ein, um Beschwerden entgegenzunehmen und deren Lösung zu erleichtern. Das Beschwerdeverfahren steht im Verhältnis zu den Risiken des Projekts und ist zugänglich und integrativ. 	Universal Declaration of Human Rights (Art. 2, 19).	Kantonale, städtische oder kommunale Baubewilligungsverfahren: Baugesetz, Bauverordnung, Baubewilligungsdekret (Verfahrensbestimmungen). Bauauflagen.

Anhang 2: Gegenüberstellung der Standards multilateraler Entwicklungsbanken

Bereiche	Bestimmungen	AsDB 2009	AfDB 2013	AiIB 2021	EBRD 2019	EIB 2018	IDB 2020	IFC 2012	WB 2016
Umwelt									
Resource Efficiency, Pollution Prevention and Management	Effizienter Umgang mit natürlichen Ressourcen								
	Verhinderung bzw. Minimierung von Luft- und Wasserverschmutzung sowie Abfall/Schadstoffen								
	Klimaauswirkungen								
Biodiversity Conservation and sustainable Management	Erhalt der Biodiversität								
Gesellschaft									
Labor and Working Conditions	Sicherheit und Gesundheit der Arbeitskräfte								
	Schutz vor sexueller Belästigung								
	Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit								
Community Health and Safety	Verhinderung negativer Auswirkungen auf Allgemeinheit								
	Management der Auswirkungen durch Zustrom von grosser Zahl von Arbeitskräften								
	Management von Sicherheitspersonal								
Land Acquisition, Restrictions on Land Use and Involuntary Resettlement	Regelung von Akquisition von Land; Einschränkung der Landnutzung, Umsiedlung								
	Verbot von Zwangsräumungen								
	Bestimmungen für Menschen ohne Eigentumsrechte								
Indigenous Peoples/ Historically Underserved Traditional Local Communities	Spezifischer Bezug zu Rechten indigener Völker								
	Free, Prior, and Informed Consent (FPIC)								
	Gewährleistung freiwilliger Isolation								
Stakeholder Engagement and Information Disclosure	Engagement mit Anspruchsgruppen über Projektzyklus								
	Zugang zu Informationen								
	Beschwerdemechanismus								
	Schutz vor Vergeltung								
Kultur									
Cultural Heritage	Kulturelles Erbe als Teil nachhaltiger Entwicklung								
Farblegende	Volle Abdeckung	Partielle Abdeckung				Keine Abdeckung			

Quelle: Benchmarking Environmental and Social Framework against Peer MDB Provisions, Asian Infrastructure Investment Bank (AIIB), February 2021 (leicht angepasst).